

# Das Basler-Bürgerrecht im Bisthum

Autor(en): **Lichtenhahn, Carl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **3 (1846)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-109777>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Das**  
**Basler - Bürgerrecht im Bisthum.**

---

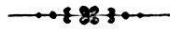
Von

**Carl Lichtenhahn, J. U. D., Staatschreiber.**





## Das Basler-Bürgerrecht im Bisthum.



### V o r b e r i c h t.

Kurz bevor die französischen Truppen im Jahre 1791 die bischöflich-baselischen Lande besetzten, wurde das bischöfliche Archiv, das jedoch schon früher bei den Verlegungen des bischöflichen Sitzes von Basel nach Delsberg und von da nach Pruntrut, besonders aber bei dem im Jahr 1558 stattgehabten Brande der bischöflichen Kanzlei in letzterer Stadt, bedeutende Verluste erlitten hatte, nach Wien geflüchtet und dort in einer alten Kirche aufbewahrt.

Im Jahr 1817, nachdem zwei Jahre vorher die letzten Reste der bischöflich-baselischen Lande an die Stände Bern und Basel übergeben worden waren, machte der k. k. österreichische Bevollmächtigte, Herr von Schraut, diesen Ständen das Anerbieten, ihnen das fragliche Archiv ausliefern zu lassen, worauf denn dasselbe, 30 Fässer und 16 Kisten füllend, nach Bern gebracht und dort pack- und rubrikenweise zwischen Bern und Basel vertheilt wurde, mit Vorbehalt jedoch des Rechts der Einsicht jedes Theils in das dem andern Zugetheilte.

Ueber diejenigen 23 „Basel-Stadt“ überschriebenen Pakete, die hieher gelangten, fand sich ein Repertorium vor, bis



zum Jahr 1761 fortlaufend, verfaßt von Leopold Waldoner, F. B. Rath.

Unter Benützung dieses Repertoriums, excerpirte ich (immer mit Berücksichtigung des Zweckes vorliegender Arbeit) diese sämtlichen Pakete, ebenso auch alle in unserm Staats-Archiv befindlichen auf die Verhandlungen mit den Bischöfen bezüglichen Akten, wobei sich beide Archive gegenseitig oft ergänzten.

Die aus diesen Excerpten gezogene Darstellung der schirm- oder bürgerrechtlichen Verhältnisse, in welchen mehrere Theile des Bisthums Basel mit der Stadt Basel gestanden, kann sich füglich in die folgenden Abschnitte eintheilen lassen.

## I. Zeitraum vor der Reformation.

Von dem schönen Lande, das sich vom Eckenbach im Elsaß, den Rhein hinauf bis zum Ausfluß der Aare in denselben, und dann der Aare und dem Leberberg nach bis zum Dossenberg, und von da quer durch den Jura und nach der äußersten Linie der Vogesen und längs denselben bis wiederum zum Eckenbach zog, von diesem zu Thal und zu Berg wohlbevölkerten Landstrich hatte der Bischof von Basel manchen Theil im Laufe der Zeit und verschiedener Umstände wegen dahin geben müssen, namentlich aber seit 1376, dem Jahre, das als der entschiedene Wendepunkt der bischöflichen Macht in diesen Landen angesehen werden kann. Hatte sich vor jenem Jahre der Bischof nur der Anhänglichkeit und des Gehorsams seiner Unterthanen zu erfreuen, und erstreckte sich seine fürstliche Macht, wie er sie von einzelnen Dynasten schenkweise und durch den Kaiser, der ihn zum Reichsfürsten erhob, bekräftigt, erhalten hatte, auch in die Lande benachbarter bischöflicher Diöcesen, so sehen wir dagegen nach jenem Jahre die Verlegenheiten des

Bischofs im Wachsen, ein allmähliges Auflösen und Zerbröckeln seiner Gerechtsamen einreißen und die Stadt selbst, wo er seinen Sitz hatte, und die ihn (wie aus ihren Antworten an Kaiser und Könige hervorgeht) als ihren einzigen und natürlichen Herrn anerkannte, in offenem Kriege mit ihm, was die weitere unmittelbare Folge hatte, daß die Stadtbürgerschaft selbstständig die Waffen gebrauchen lernte und veranlaßt wurde, einestheils Bündnisse einzugehen mit benachbarten Städten, anderntheils noch weitere volksthümliche Neuerungen in der Gemeindeverwaltung einzuführen und beengende Rechte der bischöflichen Gewalt abzuschaffen.

Schon 1384 ließ der Rath, den immer schwieriger werdenden Zustand des Bisthums einsehend, den neuen Bischof, Jmer von Raminstein, geloben und versprechen, daß er das Bisthum keinem andern Herrn versetzen oder verpfänden, noch dasselbe sonst entfremden wolle. Vermuthlich hatte damals der Bischof von Straßburg Absicht, sich den Rhein hinauf auszu dehnen, wie es denn auch später erfolgte, und schon 7 Jahre nachher (1391) als Bischof Jmer bewogen wurde die bischöfliche Würde niederzulegen, und kein eigentlicher Bischof gewählt wurde, ernannte das Capitel den damaligen Bischof von Straßburg, Friedrich von Blankenheim, zum Pfleger des baselischen Bisthums; unter ihm wurde dann auch 1392 der Zehnten im Elsaß an den bischöflichen Sitz von Straßburg verkauft.

Es war daher die Besorgniß Basels, daß es einen fremden Herrn oder doch einen fremden Nachbarn erhalten, oder daß das Bisthum ganz oder theilweise verschleudert (zerschrenzt) werden könnte, ohne daß der bischöflichen Stadt ein ihr wünschbarer Antheil zufiele, wohl nicht unbegründet. Wer aber hätte ein größeres Recht auf eine mögliche Erbschaft, auf eine allmählige rechtmäßige Erwerbung des bischöflichen Landes gehabt als gerade die Stadt, welche nächst den befreundeten Fürsten, die s. Z. den baselischen Bischof mit Land und Leuten beschenkt hatten, dessen Macht und dessen Ansehen gegründet

und häufig mit bewaffneter Hand und mit Geldunterstützung zu mehren geholfen hatte?

Zwei Erwerbungen hatte der Rath zu Basel jener Angelobung allerdings zu verdanken, nämlich die unter dem Pfleger Friedrich von Blankenheim durch förmlichen Kauf erfolgte gänzliche Vereinigung der kleinen Stadt mit der größern (1392) und (1400) die zuerst bloß pfandweise und erst im 16<sup>ten</sup> Jahrhundert definitiv sanctionirte Uebernahme der für den Verkehr so wichtigen, an den Jurapässen gelegenen Landestheile: Waldenburg, Homburg, wozu damals noch das erst später (1530) von Basel an Oesterreich abgetauschte Frickgau gehörte (Wurst-eisen pag. 42) und Liestal. Allein außer diesen Erwerbungen konnte Basel, dem der Bischof besonders seit der im Jahr 1395 erfolgten Verlegung seines Sitzes aus der Stadt fremder wurde, keine weitem mehr für sich gewinnen, wenn anders die 1510 erfolgte Belehnung mit der Landgrafschaft Sisgau für Basel, welches das Land schon seit 1400 inne hatte, nur als ein Zuwachs des rechtmäßigen Titels und keineswegs als neuer Land-erwerb anzusehen ist.<sup>1)</sup> Wer Schuld daran war, ist schwer zu entscheiden; gewiß ist, daß der Bischof mehrentheils der Nebenbuhlerin nicht ganz geneigt sein konnte; doch kommt beim Verkauf der Aemter Waldenburg, Homburg und Liestal im Kaufinstrument die Stelle vor: „es gehöre die Stadt zum Bischof und seiner Stift und er und sein Stift zur Stadt“; wohl schon damals ein Wunsch, eine Reminiscenz und als Entschuldigung des Verkaufs, die Besorgniß vor gegenseitigem Ver-einzelthandeln nicht verbergend! Denn wie anders war es nicht in der Wirklichkeit? —

---

1) Die später erfolgten einzelnen kleinern Ankäufe von Dörfern im Bereiche der Stadt oder zwischen den Aemtern Waldenburg, Homburg und Liestal und der Stadt gelegen, wie von Fülinsdorf und später von Binningen und Bettmingen, von Riehen u. s. w. sind hier weniger zu berücksichtigen, da diese Bezirke nicht als besondere Landestheile zu betrachten sind. Das Städtlein Olten war nur kurze Zeit an Basel verpfändet.

Hatten sich die Landestheile, die an Basel übergeben wurden, in den ersten Jahren nachher keiner allzugroßen Güte ihres neuen Herrn zu rühmen, dennoch hörte man unter ihnen nie ein Begehren zur Rückkehr unter den bischöflichen Stab; wie viel mehr mußte daher bei andern selbst von der Stadt entfernter gelegenen Theilen des bischöflichen Landes der Wunsch rege werden, sich an Basel lehnen zu können, besonders als der bischöfliche Schutz täglich wirkungsloser wurde und die bischöfliche Gewalt doch von den Unterthanen dasselbe wie früher verlangte. Basel aber, getreu seinem Vorsatze, des Bischofs Lande „unzerschrenzt“ beisammen zu halten, ohne Zweifel für sich beisammen zu halten, bot gerne die Hand, wo es galt bischöflichen Unterthanen sich willfährig zu zeigen und sie an sich zu ziehen.

Und hier treffen wir nun auf den Ursprung der späteren Verwickelungen, auf das Verhältniß der Schirmverwandtschaft oder des Bürgerrechts, das sowohl die betreffenden Landestheile, als Bischof und Rath mehrfach in mißliche Lagen versetzte.

Schon als die goldene Bulle erlassen wurde (1356) hatte man genugsame Erfahrungen über das Mißliche, wenn Unterthanen eines Fürsten, während sie im Heimathlande unter ihren Fürsten wohnen, in den Schirm oder in das Burgrecht anderer Fürsten oder Länder traten, und es verbot daher Karl IV. in Cap. XVI. de Pfalburgeris, diese Bürgerrechtsertheilung an auswärtige Angehörige unter Androhung von Geldbußen und Unkräftigerklärung; dabei gieng er jedoch, wie der Eingang des Gesetzes zeigt, von der Voraussetzung aus, daß eine solche Bürgerrechtsertheilung zum Schaden des heimathlichen Landesherrn geschehe, und daß die Absicht dabei obwalte sich dem ursprünglichen Unterthanenverband zu entziehen.

Wie es aber gehalten sein soll, wenn eine solche Bürgerrechtsertheilung mit Wissen und Willen des heimathlichen Landesherrn eintrat, darüber war nichts entschieden; wir wissen daher nicht, ob dieses zulässig erachtet wurde oder nicht.

Wie dem sein möge, 51 Jahre nach dem Erlaß der goldenen Bulle, also im Jahr 1407, erhalten der Rath und die Bürger zu Delsberg, die Leute im Delsbergerthal und die im Münsterthal auf Ansuchen hin das Bürgerrecht zu Basel, unter Ausstellung gegenseitiger Urkunden, die bei Dchs III, p. 44, dem wesentlichen Inhalte nach aufgeführt sind.<sup>1)</sup>

Zugleich verbinden sich die Leute der beiden genannten Thäler von Münster und von Delsberg unter sich, und es besiegelt der Bischof von Basel dieses gegenseitige Bündniß Namens des Delsbergerthales, und der Propst und das Capitel zu Münster besiegeln dasselbe Namens der Leute des Münsterthales; und in dieser Urkunde heißt es ausdrücklich: sie seien mit Verwilligung und gutem Willen des Bischofs Bürger der Stadt Basel geworden.

Eine Reihe von Jahren und dazu in Zeiten, da der Bischof gegen den Grafen von Neuenburg die gemeinschaftliche Hülfe Basels und der Thalleute nach Sage der Bünde gebraucht hatte, hatte dieses Bürgerrechtsverhältniß, von Niemanden angefochten, bestanden, als im Jahr 1434, während der Anwesenheit des Kaisers (Sigismund) auf dem Concil, Graf Johann von Thierstein Namens eines Ludwig Meyer von Hunningen vor ein zu Basel gehaltenes kaiserliches Hofgericht trat, klagend gegen 5 Bürger aus Delsberg wegen Hinterhaltung von Zinsschriften und die in ihrem Namen durch Bürgermeister Rych und Hemmann von Offenburg abgegebene Antwort: sie seien als Bürger Basels (für welche ein besonderes Stadtgericht bestand) nicht schuldig vor Hofgericht zu stehen, — ungenügend erfunden wurde.

Es verbiete die goldene Bulle, sagte Graf Thierstein, das Pfalzbürgerrecht! Ja, sagte Bürgermeister Rych, wenn es zum Schaden und Gespött des Herrn der Betreffenden eingegangen

---

1) Diese beiden Thäler wurden auch 1411 durch Basel in das Bündniß mit Burgund eingeschlossen. Dchs III, 89.



sei; aber schon lange bestehe das Bürgerrecht mit Delsberg, mit Einwilligung der Bischöfe, und auch der jetzige, Johann von Fleckenstein, habe seit Jahren darum gewußt ohne Einrede zu machen und mache auch jetzt keine. Das Gericht aber, unter dem Vorsitz des Landgrafen von Stühlingen, Namens des Kaisers, erließ folgendes motivirte Urtheil: weil die goldene Bulle keine Pfalzbürger, die nicht in der Stadt sitzen, zulasse, so sollen die Beklagten vor Hofgericht antworten. Ob nun Berücksichtigung des civilrechtlichen Standes der Beklagten, des privatrechtlichen Verhältnisses, das möglicher Weise von dem allgemeinen Schirmverhältniß hätte unterschieden werden können, diesen Entschaid veranlaßte, muß dahin gestellt bleiben; jedenfalls machte der Bischof, wie er vorher nicht Kläger war, auch nachher, obschon gerade er am meisten aus dem Entschaid hätte folgern können, keinen Gebrauch davon; es blieb das Urtheil vielmehr in seiner Wirkung vereinzelt stehen, und schon 1486 erhielt Bern, nachdem es aus Anlaß einer streitigen Propstwahl in Münster diese Propstei eingenommen hatte, vom Bischof vertragsgemäß die Einwilligung ein Bürgerrecht mit dem Münsterthal aufzurichten, das dann bekanntlich später Anlaß war, daß dieses Thal ganz in die Hände Berns übergieng.

Seinerseits dauert auch das Basler-Bürgerrecht im Delsbergerthal fort und erhält sogar 1560 schriftliche Anerkennung des Bischofs. Wir werden es also später wieder antreffen. Indessen sind es nun andere, der Stadt näher gelegene Theile des Bisthums, welche vorerst unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

---

## II. Zeitraum der Reformation.

Für Basel kann man den 1. Februar 1529, an welchem Tage die katholisch-gefinnten Rathsglieder ihre Stellen nieder-

legen mußten, als den entschiedenen Anfangspunkt der Reformation annehmen, wenn auch schon früher, namentlich seit Luther seine Lehre vor dem Reichstag standhaft vertheidigt hatte (1521), mancher einzelne Prediger und Bürger der Reformation zugethan war. Auf dem Lande dagegen waren im Durchschnitt alle Einwohner schon früher als 1529 für die Religionsänderung entschieden, und es hatte sich bei denselben der Wunsch nach größerer Freiheit mit der Sehnsucht nach einem verbesserten Glaubensbekenntniß vereinigt.

In die stürmischen Auftritte im Mai 1525, als die Landleute sowohl im Schwarzwald als im Elsaß sich zusammenthaten, waren auch die Unterthanen in den Aemtern des nachmaligen Baselbiets so wie der bischöflichen Lande verflochten.

Den Bemühungen der Abgesandten aus den eidsgenössischen Kantonen gelang es die Ruhe herzustellen; die Leute aus den Aemtern Waldenburg, Homburg und Liestal, die bereits vor die Stadt gezogen waren, begaben sich in ihre Heimath zurück, die Unterthanen des Bischofs aus den Aemtern Laufen, Zwillingen, Birsach und Pfeffingen aber blieben auf dem Felde bei Reinach versammelt; auch für sie unterhandelten die eidsgenössischen Abgeordneten, und auch ihnen wurde vom Bischof manche Freiheit zugesichert. Dennoch war damit die Ruhe nicht hergestellt; die Unterthanen wollten das Anerbotene nicht annehmen, zogen den rebellischen Bauern im Sundgau zu und beriefen sich dann auf den Vertrag von Offenburg, der denn auch unter Hülfe des Markgrafen von Baden hätte vollzogen werden sollen; allein die Unterthanen wollten es nachher doch nicht zugeben, und so dauerte die Gährung fort. In dieser Zeit schickte das Städtlein Laufen eine Abordnung an den Bischof, „um zu wissen, an wen sie sich bei diesen sorglichen Läufen zu halten haben“, und ob sie sich auf den Schutz des Bischofs verlassen könnten. Dieser, Christoph von Uttenheim, damals in hohem Alter durch den Coadjutor Ms. von Diesbach unter-

stügt, die Ohnmacht der bischöflichen Gewalt einsehend, erteilte der Abordnung die lakonische Antwort: „er habe sie nicht zur Ehe genommen, und so hätten sie ihn auch nicht zur Ehe genommen.“

Als dieses in Laufen bekannt wurde, sagten sie dort unverholen, „sie gehören unserer lieben Frauen zu Basel zu, und dabei wollten sie bleiben und mit Basel Lieb und Leid tragen,“ und dieselbe Sprache wurde in den übrigen Dorfschaften geführt, während gleichzeitig hie und da und so namentlich in Laufen die Götzen aus den Kirchen entfernt und die Messe abgestellt wurde.

Da wandte sich der Bischof in seiner Noth an Basel zur Vermittlung, und es gelang dem Oberstzunftmeister Zeigler und dem Rathsherrn Pratteler die Unterthanen zur Erklärung zu bewegen, daß sie still sein wollen bis Austrag der Sache, während der Bischof Zahlung der Kosten (welche die Unterthanen sonst auf Adel und Priesterschaft legen wollten) versprach und sich vorbehielt mit jedem Orte besonders zu verhandeln.

Wenn auch diese vermittelnde Stellung für Basel eine günstige Aussicht gewährte, so war doch auf der andern Seite Solothurn auch nicht unthätig seinen Einfluß geltend zu machen. Da viele Bürger aus den angrenzenden solothurnischen Gemeinden in benachbarten bischöflichen Gemeinden wohnten, so verlangte Solothurn als Ersatz hiefür die Aemter Birsach und Arlesheim, was aber der bischöfliche Official damit ablehnte, daß es bei Basel, welches das anstoßende Amt Mönchenstein besitze, Widerwillens geben könnte.

Allein nicht nur gab Solothurn seine Absichten auf einen Theil der an seinen Kanton angrenzenden bischöflichen Lande nicht auf, sondern es hatten sich die Aemter Birsach und Pfäfersingen von sich aus, da sie dießseits des Gebirgs lägen, die Frage gestellt: „ob sie sich nicht an ein Ort hängen sollen?“ In Beisein der Abgeordneten aus den eidsgenössischen Kantonen wurde hierüber berathen; es wurde ihnen aber der Rath



ertheilt davon abzustehen, „da ihnen ihre Neutralität (denn „diese war dem Bischof von Basel seit langer Zeit zugesichert „gewesen), gut erschossen sei; sie sollen Stiftsleute bleiben.“ Anbei fanden aber die Boten, wie das Protokoll über diese Verhandlung ausweist, daß Basel diese bischöflichen Unterthanen aus der Eidespflicht entlassen sollte, da die Ursachen, warum sie darein genommen worden waren, aufgehört hätten, woraus hervorgeht, was in sonstigen Akten nicht aufgezeichnet ist, daß Basel wahrscheinlich bei Anlaß der kürzlich stattgehabten Vermittlung und gestützt auf ein dem Vermittler zukommendes Recht, diesen Aemtern den Eid abgenommen hatte. Gewiß ist, daß Basel diesem Ansinnen nicht entsprach, vielmehr gegen Solothurn in einer Zuschrift die bestimmte Erklärung abgab, es werde nicht zugeben, daß ein Flecken, er sei groß oder klein, von der Stift Handen komme; zugleich bot es dem Capitel an, daß, wenn Solothurn, wie die Rede gehe, Delsberg und Pruntrut in Schirm nehmen wollte, Basel dem Bischof dagegen beholfen und berathen sein werde.

Dieses entschiedene Benehmen veranlaßte denn auch den Coadjutor nach Basel zu kommen, zur Unterhandlung wegen eines gegenseitigen Bündnisses, wozu sich Geneigtheit zeigte. Da jedoch von Seite des Bischofs verlangt wurde, daß zugleich auch die ältern zwischen den Bischöfen und der Stadt bestehenden Anstände <sup>1)</sup> erledigt werden sollten, „weisen sich aber Mine Herren keineswegs versehen hatten,“ so scheiterte diese Unterhandlung. Der Rath aber, die nicht selten zum Vorschein kommende Verschiedenheit der Ansichten zwischen Bischof und Capitel benutzend, wandte sich nun an dieses und bemerkte ihm unter

---

1) Bischof Humbrecht erhob nämlich schon 1395 Beschwerden wegen Eingriffe in das geistliche Gericht und die spätern Bischöfe, besonders aber Caspar Zechlin gaben auch neue Klagpunkte ein, über Vorenthaltung verschiedener Gefälle, über Nichtbeobachtung der Handveste, nach welcher der Bischof und nicht der Rath den Oberstzunftmeister zu ernennen habe, über verweigerten Ablös des verpfändeten Schultheissenamts und dgl. mehr.

Anderm, daß es kundlich sei, wie der Coadjutor kürzlich in Bern mit großem und kleinem Rath wegen eines Verständnisses unterhandelt habe, was jedoch ohne Erfolg geblieben, und daß nun die Gefahr, es möchte das Bisthum in fremde Hände kommen, um so größer sei. Wirklich unterhandelt nun das Capitel direkte mit dem Rath, und auch die Sechser (der Große Rath) erhalten Kenntniß von den Verhandlungen und wünschen Beschleunigung. In diese Zeit ist ein vorhandenes Projekt eines ewigen Bündnisses, das aber nicht genehmigt wurde, einzureihen. Allein andere Ereignisse veranlaßten den Rath den Weg der Unterhandlung aufzugeben und auf andere Weise sein Ziel zu verfolgen.

Am 23. September wird in seiner Mitte angezeigt, man vernehme durch den bischöflichen Vogt zu Birsach, daß der Coadjutor mit Solothurn unterhandle, und daß dieser Stand die Vogtei Birsach erhalten werde. Alsofort werden Boten an den Bischof nach Pruntrut abgesandt und Tags darauf an das in der Stadt befindliche Domkapitel Vorstellungen gerichtet, „damit Birsach gemeinschaftlich besetzt werde.“ Das Capitel willigte, wie der Bischof später sagte, „eiglichweise dazu, daß die Schlösser Pfeffingen und Birsach besetzt werden,“ und mußte auch zugestehen, daß es sich wirklich darum handle, daß an Solothurn die Vogtei Birsach abgetreten werde; allein das Capitel habe den Coadjutor davor gewarnt und ihn erinnert, daß Basel dieß nicht zugeben werde. Welche Antwort der Bischof ertheilte, ist nicht aufgezeichnet; jedenfalls gab er, wie aus den spätern Verhandlungen erhellt, zur Besetzung seine Zustimmung nicht. Dennoch sendet der Rath, durch die Zustimmung des Capitels ermuntert, noch in der Nacht vom 24. auf den 25. September Rathsglieder, den Bürgermeister Meltinger an der Spitze, in die birsachischen Dörfer Reinach, Ettingen, Therwil, Oberwil, Alschwil, um sie zu vernehmen: ob sie von Jemand anders zu schwören angesucht worden, und um sie zu ermahnen standhaft zu sein und Nie-

manden zu schwören. Andere Abgeordnete, unter Bürgermeister Jakob Meyer, gehen in's Laufenthal, „damit es nicht in fremde Hände käme.“

Als Bürgermeister Meltinger noch spät in der Nacht den Berg hinauftritt nach dem Schloß Pfeffingen, um dem bischöflichen Vogt Wachsamkeit zu empfehlen, war schon der solothurnische Vogt von Dornach, vor dem Schloß mit einer großen Anzahl Knechten; allein vergeblich, Alles war schon für Basel gestimmt, und am 27. September schwören Reinach, Therwil, Oberwil, Ettingen, Alschwil, sodann die Stadt Laufen und das ganze Amt: „daß sie und ihre ewigen Nachkommen „einem Bürgermeister, einem Oberstzunftmeister und Rath der „Stadt Basel, nach dem Eid, damit sie ihrem gnädigen Herren und der hochwürdigen Stift Basel verwandt und welcher „Eid ihnen frei vorbehalten sein solle — treu und hold sein „wollen, und daß sie mit Basel Lieb und Leid tragen und sonst „keine andern Herren annehmen werden,“ wobei in den Urkunden noch erklärt ist, daß es ihr Wille und Meinung nicht sei, dem Bischof oder der Stift in ihren Gerechtigkeiten, Oberkeiten, Zehnten, Gefällen u. s. w. einen Abzug zu thun, sondern daß sie sie bleiben lassen bei allen ihren Oberkeiten, Gerechtigkeiten, alten Gebräuchen und Gewohnheiten.

Dagegen erklärt dann der Rath urkundlich, „daß er als „Beschirmer des Bisthums die genannten Orte bei diesen sorglichen Läufen, aus ehehaften bewegenden Ursachen „in Schutz, Schirm und Eid genommen habe, als ob sie von „Jemand über Recht verdrängt werden sollten, daß er sie zu „Recht schützen und schirmen solle und wolle; auch daß er ihnen „für sich und seine Nachkommen zugesagt habe, sie bei allen und „jeden ihrer alten Gebräuche, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten zu lassen.“

Diese Haft, mit der den Unterhandlungen des bischöflichen Coadjutors und der Stadt Solothurn begegnet, und zudem das der Glaubenserneuerung zugethane Amt Laufen für Basel

gewonnen wurde, mißfiel jedoch nicht nur dem betheiligten Nachbarn Solothurn, auch die übrigen Kantone, an die sich der gekränkte Bischof gewendet hatte, erließen im November, auf dem Tage zu Luzern versammelt, einen Abschied, worin es heißt, „es gefallen uns solch Handlung gar nit und es werde Namens aller an unsere Eidgenossen von Basel die Bitte gestellt, von ihrem Fürnehmen abzustehen, dem Bischof seine Schlösser inzurumen und seine Lüte und Verwandte der Eidspflicht zu entlassen;“ zugleich wurde an Basel und Solothurn die Bitte gerichtet, „mit Herrn Bischoff und seinen Lüten und Gütern nichts vorzunehmen, denn das Recht, da derselbe sich des Rechts auf gemeine Eidgenossen anerbiete und sich die Eidgenossen von Basel und Solothurn nach Inhalt der Bünde, daß billig begnügen lassen sollen; beide Stände sollen aber auf nächste Tagsagung berichten, wie sie sich hierinn halten wollen.“

Allein, als Donnerstags nach Nicolai dieser Gegenstand wieder vor die Tagsagung gelangte, suchte Basel mit Vorfragen einen Entscheid zu verschieben und bemerkte dann, als dieses nicht gelang, „daß es einen Vertrag mit dem Bischof habe machen wollen, dieweil er den Namen von einer Stadt Basel habe und wir bei und miteinander wohnen, daß jedoch derselbe nicht zu Stande gekommen sei und der Bischof nun Neuerungen mit den Seinigen und ganz unleidliche fürzunehmen sich unterstehe, dergleichen auch sich hören lasse, daß der Kayser und nit ein Stadt Basel der Stift Kastvogt sei, das sie beherzigt hätten, indem die Stadt bisher des Stifts Land und Lüt getreulich geschützt und geschirmt und mit des Kapitels gut Wissen und Willen, auch in des Stifts Kosten die Schlösser Pfaffen und Birsach in ihrem und in unserm (der Stadt) Namen besetzt haben, einzig, um sie vor Untreue zu bewahren. Eben deßhalb habe der Rath auch etliche Flecken in Schirm, Eid und Burgrecht vernommen, doch der Stift Rechte un-  
nachtheilig.“

Der Bischof wiederholte seine Vorstellungen, und die Tagsagung richtete nochmals und jetzt dringend die Bitte an Basel, von dem Fürnehmen abzustehen und die Zugehörigen des Bisthums des Burgrechts (wie von nun an jenes Schutzverhältniß in den Akten genannt ist) und der Eiden und Pflichten gütlich zu entlassen; nicht entsprechenden Falls soll dasselbe auf nächster Tagsagung Recht stehen.

Als jedoch diese Tagsagung am Dienstag vor Sebastian, also in der Mitte des Januars 1526, abgehalten wurde, beschloß die Versammlung, nachdem sie sich überzeugt hatte, daß Bitten nichts fruchteten und Befehle nicht ertheilt werden konnten: daß sie es dabei bleiben lasse und daß dießmal nichts von dieser Angelegenheit gehandelt werden solle.<sup>1)</sup>

Diese nun plötzlich ausweichende Schlußnahme veranlaßte den Bischof durch seinen Coadjutor die Unterhandlungen mit Basel wieder anknüpfen zu lassen; allein da derselbe die alten Ansprachen des Bischofs an die Stadt von der obschwebenden Frage eines Vereins oder eines Bündnisses nicht trennen wollte, und die Gesandten Berns, die als Vermittler dabei waren, die Weitschichtigkeit dieser Sache einsehend, abreisten, so konnte

---

1) Basel hatte bei Abschluß des Bundes mit den Eidgenossen (1501) den Bischof „unsern Herrn den Bischof von Basel, so zu Ziten ist und sein Gotteshus, wo wir von ihm nicht unbillig beschweret werden,“ vorbehalten, d. h. es hatte Fürsorge getroffen, daß die Verhältnisse der Stadt mit ihrem Bischof durch den neuen Bund der ersten mit den Eidgenossen nicht gefährdet oder irgendwie verändert werden. Der Bischof war als neutraler Nachbar von den Eidgenossen anerkannt, aber nicht Bundesgenosse.

Wenn er sich daher an die Eidgenossen wandte, so war es mehr darum, daß diese sich bei Basel gütlich verwenden möchten, als um einen Rechtspruch zu verlangen.

Dabei ist zu erwähnen, daß der Grundsatz: es soll Niemand des Andern Angehörige in Schirm nehmen, auch bei den Eidgenossen anerkannt war, jedoch auf mehr oder weniger beschränkte Weise. Im Friedensvertrag von 1412 hatten sich z. B. die 8 alten Orte gegen Oesterreich verpflichtet, daß sie keinen der Herrschaft Oesterreich Zugehörigen zu Bürger oder Landmann aufnehmen werden, er sei denn in der Eidgenossen Landen säßig; umgekehrt galt unter den Eidgenossen selbst der Grundsatz, daß sie die Angehörigen eines Mitstandes, welche bei ihnen säßig sind,



nichts zu Stande gebracht werden und ebenso wenig auf einer zweiten Zusammenkunft Montag nach Oculi.

Der Bischof wandte sich nun klagend an den Kaiser, worauf derselbe durch den Markgraf von Baden nähere Erkundigungen beim Bischof einziehen ließ, ohne jedoch einen eigentlichen Entscheid zu erlassen.

Inzwischen starb Bischof Christof von Uttenheim am 16. März 1527, und es folgte ihm, schon einige Wochen vorher dazu bezeichnet, Philipp von Gundelsheim, ein Fürst, der sich während seiner 26jährigen Amtsdauer vielfach geneigt zeigte, das gute Einvernehmen mit Basel herzustellen, selbst dann, als es sich zwei Jahre nach seinem Amtsantritt förmlich vom Katholicismus losgesagt hatte. Die Unterhandlungen wurden unter ihm fortgesetzt; auch bot er zu einem schiedsrichterlichen Entscheid willig die Hand und ertheilte folgendem, von 4 Schiedsrichtern vorgeschlagenen, von Basel jedoch nicht ratificirten, Vertrag seine Genehmigung:

- 1) Basel erhält das Schloß und Amt Birsach sammt den Dörfern Arlesheim, Reinach, Oberwil, Alschwil, Binningen und Bottmingen gegen eine billige, noch festzusetzende Kaufsumme; (denn die beiden letztern Ortschaften kamen erst 1529 pfandweise an Basel).

---

nicht sollen in Schirm, Schutz, Bürger- oder Landrechte aufnehmen können; es war dieß eine noch mehrere Beschränkung der Bürgerrechtsertheilung; denn daß ein Mitstand durch seine Regierung mit den Angehörigen eines andern Kantons, unter Umgehung ihrer Obrigkeit ein Bürgerrechts- oder Schirmverhältniß errichte, wurde als an sich bundeswidrig, gar nicht als möglich angenommen, daher denn auch über diesen Punkt in den Bünden nichts vorkommt; zwischen Regierung und Regierung bestand aber das allgemeine Bundesverhältniß. Im Bundesbrief für Basel (1501) wurde der Grundsatz, daß kein Ort die Angehörigen des andern, die bei ihm säßig sind, in Schirm oder Bürgerrecht aufnehmen könne, ebenfalls ausdrücklich erwähnt; jedoch wurde in einem spätern Passus für Basel, daß seine Bürger durch deutsche Einwanderer und auch aus Frankreich ergänzte, die Bestimmung aufgenommen: „doch mag die Stadt Basel, mit Bürger zu nehmen und empfangen, ihrer Stadtfreiheit und Herkommen nach, auch handeln und thun wie „bisher.“

- 2) Dagegen sollen die Klagpunkte des Bischofs gleich auch erledigt werden und das Burgrecht mit Basel soll für jetzt aufhören und für die Zukunft nicht wieder errichtet werden; doch soll sich der Bischof vorerst noch mit seinen Unterthanen gütlich vertragen.

Basel zauderte mit der Annahme dieser Vorschläge, und als sich im Oktober 1528 und zu Anfang des Jahrs 1529 die unruhigen Auftritte in der Stadt zutrugen, sandte der Bischof seine Bögte von Birsed und Zwingen an den Rath, um sein Beileid zu bezeugen und seine Vermittlung anzubieten, hauptsächlich aber, um ihm anzuzeigen, daß er nur in der Voraussetzung jenem Vertragsentwurf beigestimmt habe, als Basel im katholischen Glauben verbleibe. Nach dem 1. Februar aber, als dem Tage, an dem der entscheidendste Schritt für die Reformation gethan wurde, und nachdem auch das Capitel die Stadt verlassen hatte, wollte der Bischof von jenem Vertragsentwurf nichts mehr wissen. Er erließ eine Vorstellung an den Kaiser und an die Churfürsten und Reichsstände, in Folge deren Kaiser Ferdinand ein Trostschreiben an ihn abfertigte, ihn zur Standhaftigkeit ermahnte und das Mandat erließ, daß Niemand an Andere als an das Capitel Zehnten oder Zinse zahlen soll.

Der Rath zu Basel dagegen auf seiner neuen Bahn vorwärts gehend, und durch den Großen Rath ermächtigt mit Fürsten und auswärtigen Städten und mit Nachbarn in christliche Bürgerrechte zu treten, und mit Zürich und Bern bereits darin beieidet, suchte sich nun in dem einmal genommenen Besiß zu erhalten.

Der nach und nach erfolgende Uebertritt sämtlicher Gemeinden der benachbarten bischöflichen Aemter zur Reformation \*)

---

\*) Unterm 8. Oktober 1529 hatte der Bogt von Birsed an den Bischof geschrieben: in Urlesheim wolle der Priester exemplarisch gern dort bleiben, wenn er mehr erhalte, weshalb der Bogt darum bitte, sonst käme der Priester weg und dann sei es um die Religion geschehen.



gab ihm um so mehr Gewalt dazu. Wir sehen nun den Rath den bischöflichen Bögten Befehle ertheilen zur Aufsicht, zur Wachsamkeit; er citirt bischöfliche Gemeindevorsteher nach der Stadt; er läßt Unterthanen des Pseffinger-Amtes gefänglich fortführen; er läßt, da sich zwischen Heinr. von Ostheim, einem neuen Stadtbürger, und dem Bischof wegen der Dörfer Oberäsch und Duggingen Anstände erhoben hatten, diese Dörfer für sich in Eid nehmen und ihnen anbefehlen, bis Austrag der Sache weder dem Bischof noch dem von Ostheim zu zinsen; und alles dieses mußte der Bischof geschehen lassen, ja, um mit seinen Unterthanen zu unterhandeln, mußte er die Verwendung Basels ansprechen.

Unter Vermittlung des Abts von Bellelai, des Bürgermeisters Adelberg Meyer und des Rathsherrn W. Harnisch, als erbetene Untertheidiger des Bischofs, kam dann am 22. Februar 1530 mit den Gemeinden Reinach, Alschwil, Oberwil, Terwil und Ettingen, so wie mit Laufen kurze Zeit vorher, folgender Vergleich zu Stande:

- 1) Die Gemeinden zahlen die rückständigen Zinse und leisten ihre Frohnden und sind Unterthanen des Bischofs, der ihnen Meyer setzt.
- 2) Das Wort Gottes soll getreulich gepredigt werden, also daß die Predikanten nichts anders als die heiligen Schriften, alt und neu Testament, predigen.
- 3) Wegen des Burgrechts mit Basel werde es ausgestellt.

Hatte dadurch Basel den Zwiespalt wegen des Bürgerrechts beseitigt, wenigstens auf längere Zeit verschoben, so leistete es dagegen den Unterthanen durch die Zusicherung des ungehinderten Predigens des Wortes Gottes einen wesentlichen Dienst, und es hätte mit dieser Verkommniß in der Hand ruhig der weitere Erfolg abgewartet werden dürfen.

Aber schon im Oktober desselben Jahrs erklärten die Laufenthaler, daß sie einen weltlichen Herrn haben und dem

Bischof nicht mehr huldigen wollten, und boten dem Rath ihre Hülfe an das Land einzunehmen.

In dieses Anerbieten gieng nun der Rath zwar nicht ein, vielmehr ließ er eine Anzahl Bürger, die auf ihre Faust ein freies Fähnlein gebildet hatten und insgeheim zur Stadt hinausgezogen waren, um den Laufenthalern, die sich vor die Schlösser Zwingen und Birsach gelagert hatten, Hülfe zu leisten, bei höchster Strafe heimrufen und etliche derselben bestrafen; allein immer lag in seinem Wunsche eine noch engere Vereinigung mit dem Bischof, und er konnte die geeignete Zeit hiezu kaum erwarten, um, gestützt auf ein solches Bündniß, bei jedem Anlaß berücksichtigt werden zu müssen.

Im Juni 1531, als er mit Solothurn in offenem Zerwürfniß war, im sogenannten Galgenkrieg, sandte er deßhalb noch besonders an den Bischof, und es versprach auch derselbe die Unterhandlungen über ein Bündniß mit Basel fortsetzen zu wollen; allein während des Religionskrieges und nach der Schlacht bei Kappel unterblieb dieß.

Erst im Jahr 1532, als die Laufenthaler neuerdings sich ungehorsam zeigten, wandte sich der Bischof wieder an Basel und sprach seine Verwendung an, die denn auch den Erfolg hatte, daß sich die Unterthanen mit dem Bischof sowohl wegen Ausübung des geistlichen Gerichts, als wegen Predigen des Wortes Gottes (das frei sein solle nach altem und neuem Testament) verständigten.

Der Bischof versprach ihnen auch ihre Empörung und ihren Zug nach Zwingen zu verzeihen, wenn sie ihre aufrührerischen Fähnlein wegthun und ihm ohne Verzug schwören würden; hinsichtlich des Bürgerrechts mit Basel, „so lasse es der „Bischof in Ruhen bleiben und anstohn.“

Nachdem die Laufener auf Zureden Basels diesem Vertrag gehorchten und auch das Baselwappen, das sie bereits an ihrer Stadtmauer angebracht hatten, entfernt hatten, begannen die Unterhandlungen zwischen dem Bischof und dem Rath über

ein Schutzbündniß von Neuem. Es wurden mehrere Entwürfe verabredet, allein ohne daß sie die endliche beiderseitige Genehmigung erhalten hätten, hauptsächlich weil man sich wegen des Bürgerrechts nicht verständigen konnte.

So verflossen 10 Jahre mit Hin- und Herschreiben,<sup>1)</sup> bis der Bischof im Jahr 1542 aus ökonomischen Gründen sich genöthigt sah, sich Basel wieder mehr zu nähern; er erhielt zu bereits geliehenen 2000 fl. noch 10,000, und beide Theile versprachen sich dabei gegenseitiges treues Aufsehen zu halten; überdieß versprach der Bischof von den Aemtern Birsach, Pfefingen, Zwingen, St. Ursig, Freibergen, Laufen und Delsberg, die an Basel für die erhaltene Summe verpfändet sein sollen, ohne dessen Wissen nichts zu verkaufen oder zu verpfänden, und es solle dieser Stadt vor allen Andern der Kauf oder Verpfändung angeboten werden. Diesem Vertrag hat jedoch das Capitel erst 1547 die Zustimmung ertheilt und erst in diesem Jahr (den 10. August) wurde derselbe ausgefertigt.

In Bezug auf die Ausübung der Religion heißt es darin: Jeder soll den Andern bei seinem christlichen Glauben lassen; in Hinsicht des Bürgerrechts: Basel soll ohne Willen des Bischofs in Zukunft keine der Stift, Flecken u. zu Bürgern noch in Schutz und Schirm nehmen; umgekehrt soll der Bischof den Seinen nicht bewilligen in eines andern Schutz oder Bürgerrecht zu treten.

Dieses nun vertragsmäßige Interim, das Basel für das Vergangene im ruhigen Besitze ließ, fiel ungefähr gleichzeitig mit dem vom Kaiser (den 15. Mai 1548) erlassenen zusammen. Allein dieses war für die Katholiken günstiger als jenes, und so suchte der Bischof seine Unterthanen zu zwingen des Kaisers Interim anzunehmen; er drohte ihnen und verlangte selbst vom Rath, daß er es den Unterthanen anrathen wolle, was

---

1) Im Oktober 1539 hatte der Kaiser dem Bischof geboten, in der Unterhandlung still zu stehen.

er aber ablehnte, da es gegen den Vertrag gehe. Der Bischof entschuldigte sich mit dem Auftrag des Kaisers, ließ es aber dann bewenden.

Nie hatte Basel eine mehrere Aussicht auf die endliche Gewinnung eines großen Theils der bischöflichen Lande, als zu Lebzeiten dieses Bischofs, Philipp von Gundelsheim.

Als derselbe gestorben war (am 1. Oktober 1553 zu Pruntrut), hielt das Capitel seinen Tod ganz geheim und sandte alsofort zwei Deputirte an den Rath nach Basel, um ihm den Tod des Bischofs anzuzeigen und ferneres gutes Vernehmen, namentlich das Fortbestehen des aufgerichteten „Verstandes“ nachzusuchen; auch fragten sie, wie viel Zinsen ausständen u. s. w. Der Rath empfing sie sehr freundlich, erklärte bei dem Verkommniß zu beharren, es mit den Zinsen nicht so genau nehmen zu wollen und zu jeder nöthigen Hülfe bereit zu sein, welches letzteres Anerbieten aber von den Domherren glimpflich von der Hand gewiesen wurde, „indem es „zu viel Aufsehen erregen würde.“

Bald darauf erschienen auch Abgeordnete von Laufen vor Rath, um zu fragen, wie sie sich zu verhalten hätten, worauf ihnen der Rath den Bescheid gab, sie möchten heimkehren und sich still halten, er wisse selbst nicht, was wolle vorgenommen werden und wenn etwas Thätliches gegen sie geschehe, so werde er ihnen berichten.

Auch von Ettingen und Terwil erschienen Abgeordnete und äußerten die Befürchtung, Solothurn möchte sie überfallen. Der Rath gab ihnen Antwort wie denen von Laufen, und schrieb an das Capitel, welches beruhigende Antwort erließ, und an Solothurn zu schreiben versprach.

Allein Solothurn benützte den unentschiedenen Zustand des bischöflichen Stuhls (denn das Capitel beschloß Anfangs, um weniger Auslagen zu haben, bloß einen Administrator zu ernennen, und erst als dieser bald nach seiner Ernennung starb, wurde der nach ihm erwählte Statthalter, Melchior von Rich-

tenfels, gegen Ende 1554 zum Bischof ernannt) und nahm im Spätjahr 1553 die Dörfer Arlesheim, Ettingen und Terwil nächtlicherweile in Besiz und führte von den wachethuenden Bürgern etliche gefangen nach Dornach, obschon Ettingen das Recht fürgeschlagen hatte.

Dieses veranlaßte denn Basel zu Gegenmaßregeln; nicht nur warnte es durch Abgesandte die übrigen Dörfer vor den Absichten Solothurns, sondern ließ diesem Stande das Recht fürschlagen und Befreiung der Gefangenen von ihm verlangen, zuerst bei den Solothurner Rathsboten in Dornach, und als es dort vergeblich war, in Solothurn selbst. Das Capitel seinerseits bat den Rath nichts Thätliches gegen Solothurn zu unternehmen, indem es diesem Stand das Recht vor den Eidgenossen anbieten werde. Eine von der österreichischen Regierung zu Ensisheim anerbundene Vermittlung wurde abgelehnt. Solothurn gab zu, daß es zur Besetzung kein Recht hatte, allein es habe vernommen, Basel wolle Pruntrut und andere bischöfliche Flecken besetzen, daher es diese Dörfer, in denen es Lehenrechte (noch nicht lange vom Bischof von Constanz, als Herrn des Gotteshauses Reichenau), besitze, eingenommen habe.

Zu dieser neuen Verwicklung kam im Anfang 1554 noch die, daß das Capitel den Erguel, der eigentlich in das Gebiet des Lausanner-Bisthums gehörte, in dem aber der Bischof von Basel Hohheitsrechte besaß, und in dem die Reformation durch Biel, welche Stadt daselbst ein Aufsichtsrecht ausübte, eingeführt worden war, an Biel verpfändet hatte, welche Verpfändung Basel nicht gerne sah. Zudem hatte Solothurn einen Theil des Erguel-Amtes, entgegen dem Rechte Biels, bereits zu seinen Bürgern angenommen, und als dieses von Biel und von dem Capitel angefochten wurde, wandten sich nun Deputirte aus dem Erguel an die Stadt Basel um Schutz, indem sie vorgaben eher mit Basel oder, wenn dieses nicht wolle, mit Bern oder mit Solothurn in ein Bürgerrecht zu treten, als



der Stadt Biel, wie es nach Sage der durch das Capitel genehmigten Verpfändung an diese Stadt hätte geschehen sollen, den Eid zu leisten.

Basel lehnte jedoch das Begehren der Ergueller ab, erneuerte aber das im Jahr 1407 zu Stande gekommene Bürgerrecht mit dem Delsbergerthal, wogegen dann aber das Domcapitel Vorstellungen machen zu müssen glaubte, die auf einer nächsten Zusammenkunft besprochen, aber ad referendum genommen wurden.

Die Conferenz fand statt in Freiburg i. Br. den 11. Juni 1554, jedoch ohne Erfolg; eine andere, in Pruntrut vor sich gegangen, war ebenfalls ohne bestimmtes Resultat. Inzwischen wird Melchior von Lichtenfels zum Bischof ernannt (auch Basel hatte sehr gewünscht, daß endlich ein Bischof und nicht bloß ein Statthalter ernannt werde) und die Unterhandlungen wegen des Erguels finden nun rasch ihre Erledigung.

Der Bischof löst bei Biel die Verpfändung des Erguels und Solothurn räumt wieder die eingenommenen Dörfer.

Dagegen verlangt er nun von seinen Unterthanen den zehnten Pfénning und legt ihnen, wie Wurstisen sagt, etliche andere Beschwerden auf, wodurch sie wider ihr altes Herkommen (sie hatten schon 1430 vom Bischof urkundlich bestätigte Freiheiten erhalten) beschwert zu sein vermeinten; dieß habe zu Erneuerung des Bürgerrechts mit dem Delsbergerthal Anlaß gegeben. Gewiß ist, daß die Unterthanen dieses Thals, obschon sie sämtlich dem katholischen Glauben treu geblieben waren, dem neuen Bischof den Eid verweigerten bis ihre alten Spanne geschlichtet seien.

Basel ertheilte nun im October 1552 den Dörfern Lutterstorf, Sollendorf, Magwil, Maderschwil und Bürgis, sämtlich im Delsbergerthal (Ortschaften, welche ohne Zweifel schon im Jahr 1407 bei dem allgemeinen an das Delsbergerthal ertheilten Bürgerrecht inbegriffen waren) einen Bürgerrechtsbrief, mit Vorbehalt zwar der Rechte des Bischofs (was ihm



auch durch Rathsboten mündlich zugesichert wurde), aber unter Zusage von Hülfe gegen Jeden, der sie wider Recht beschweren sollte.

Den 5. Februar 1555 sendet der Bischof Boten vor Rath mit Gegenvorstellungen gegen diese Bürgerrechtsertheilungen und bietet das Recht durch Schiedsrichter an, oder er werde Hülfe beim Kaiser oder bei den Eidgenossen suchen.

Dennoch ertheilte der Rath am 14. Februar an 15 fernere Dörfer im Delsbergerthal ähnliche Bürgerrechtsbriefe, nämlich an Roggenburg, Bir, Büdlingen, Fortmen, Robetschwil, Altorf, Birlisdorf, Gosofer, Dittwiler, Schenezen, Martine, Dittingen, Saffel, Bättingen und Sepre.

Als jedoch von diesen Dörfern an demselben Tag eine Anzahl auf dem Kirchhof zu Lutterstorf versammelt waren, um den Eid auf dieses Bürgerrecht an Basel zu schwören, traten die von dem vorher davon in Kenntniß gesetzten Bischof abgeordneten Anwölde, nebst dem kaiserlich päpstlichen Notar de Bois unter sie und protestirten im Namen des Bischofs, unter feierlicher Ausstellung einer Urkunde.

Die Basler-Deputirten ließen sich jedoch nicht stören; sie fragten die versammelten Bürger an, was sie zu thun gesinnet seien, worauf sie erklärten: den Eid an Basel leisten und bei ihren alten Rechten bleiben, übrigens alles thun und zahlen zu wollen wie bisher.

Tags darauf, den 15. Februar, geschah dasselbe in Altorf mit der Einwohnerschaft von 9 andern Dörfern; auch hier erschienen die bischöflichen Anwölde; doch auch hier wurde der Eid an Basel geleistet.

Nun suchten auch die Dörfer in den Freibergen das Bürgerrecht nach, mit denen Basel schon 1423 in freundschaftliche Berührung gekommen war, als es dem Bischof gegen den Grafen von Neuenburg, der die auf ihnen besitzende Pfandschaft nicht lösen lassen wollte, Hülfe leistete. Zuerst schlug der Rath jenes Begehren ab, wahrscheinlich weil für diese Gegend keine ältern Bürgerrechtsertheilungen statt gefunden hatten, und trug ihnen

auf zu sehen, daß sie den Bischof zum Nachlaß des zehnten Pfennings bewegen könnten. Da dieses jedoch nicht erhältlich war, und eine Rathsdeputation an denselben nichts bewirkte, so ertheilte der Rath am 13. Merz auch den Dörfern Spiegelberg, St. Lifer, Lobessa, Hübschenberg, Falkenberg, Sornevillier, Schwarzenberg, Jnderhöll, Rudisholz, Apfelbrunn und Lascha Bürgerrechtsbriefe; während gerade am demselben 13. Merz die Tagsagung in Baden, auf den Vortrag der bischöflichen Gesandten, beide Theile an einen gütlichen Vergleich oder an einen Entscheid durch Schiedsrichter nach dem Vertrag von 1547 wies.

Der Bischof protestirte daher um so mehr (am 16. Merz) gegen dieses an die freibergischen Gemeinden ertheilte Bürgerrecht, und wandte sich dann (6. Mai), als es vergeblich war und die Eidesleistung am 4. Mai stattgefunden hatte, an die Tagsagung und besonders noch an die 7 christlichen Orte, will sagen katholischen Orte.

Mit diesen conferiren dann auch während der Tagsagung, in der Kapelle des Beinhauses zu Baden, die bischöflichen Gesandten, und hier ist es, wo ohne Zweifel der später erst zu Stande gekommene und lang geheim gehaltene Bund der katholischen Stände mit dem Bischof (der goldene Bund genannt) eingeleitet wurde.

Inzwischen nahm die Gährung in den bischöflichen Gemeinden immerfort zu, und viele Gemeinden des Delsbergerthales, die bisher noch katholisch waren, erklärten keine Meßpfaffen mehr zu wollen. Das Capitel seinerseits dringt in den Bischof, daß er allen Ernst zeige und hofft dabei, daß Basel so gedrängt werde, daß dasselbe den Ansprachen, welche das Capitel für sich wegen Abbruch an seinen Zinsen und Zehntgefällen u. s. w. erhoben hatte, endlich entgegen kommen müsse.

Als sich in der Mitte Septembers die Tagsagung wieder versammelte, erklärten die Gesandten Basels einfach, sie seien ohne Instruktion in Bezug auf die bischöflichen Beschwerden'

indem dieselben ihnen erst mitgetheilt worden seien, als sie schon berathen hätten. Es blieb der Tagsatzung nichts übrig, als die Partheien nochmals an die Gütigkeit zu weisen.

Dadurch war dann nichts gewonnen, vielmehr nahm die Unruhe zu, so daß der Rath Mahnungsschreiben erlassen mußte.

In einem Schreiben des Rathes an die Meyer im Delsbergerthal (vom 5. Oktober) wird ihnen Ruhe und Gehorsam gegen den Fürsten, den Bischof, anempfohlen und ihnen verwiesen, daß Einige sagen, sie seien gut bischöflich, andere, sie seien gut baslerisch, andere, sie seien gute Eidgenossen. Wahrscheinlich merkte der Rath, was das Letztere ungefähr bedeuten mochte.

Nachdem eine Konferenz in Pruntrut, von bischöflichen und baselischen Gesandten besucht, vergebens war, forderte endlich der Bischof am 30. Oktober seine Unterthanen im Delsbergerthal und in den Freibergen auf, abgesehen von dem Bürgerrecht mit Basel, also dieses in seinem Werth oder Unwerth belassend, ihm den Eid der Huldigung zu schwören, unter Zusicherung ihrer Rechte und Freiheiten.

Basel wußte von diesem Schritt, billigte ihn und forderte auch durch Schreiben die Meyer auf, den Eid zu leisten. Allein die sämtlichen Gemeinden, in Delsberg versammelt, verlangten vorerst, daß der Bischof ihnen das Bürgerrecht mit Basel verzeihen solle; dieses wurde aber von den bischöflichen Deputirten abgeschlagen und die Versammlung schwor nicht.

Der Bischof wendet sich nun neuerdings an Basel; der Rath verspricht seine Verwendung und Hülfe nöthigenfalls mit Gewalt, „damit unsere Unterthanen im Delsbergerthal und „in den Freibergen (heißt es im Schreiben) spüren sollen, daß „wir ob ihrem Ungehorsam keinen Gefallen haben, und daß „das Bürgerrecht mit ihnen in keiner andern Meinung aufgestellt worden, als daß dem Bischof und Capitel alle Gehorsame, wie zu leisten ihnen schuldig, geleistet werde.“

Einer 2 Stunden nach Abgang dieses Schreibens vor Rath erschienenen Deputation aus dem Delsbergerthal, welche ernste

Beforgnisse gegen den Bischof äußerte, (seine Deputirten hätten nämlich von Besetzung und von Aufpflanzen rother Federn auf die Häuser gesprochen) wurde die Eidesleistung als Pflicht vorgestellt. Auf den 14 November läßt nun der Bischof alle Unterthanen nach St. Ursitz bescheiden zum Eidschwur. Sie erschienen, verlangten jedoch wiederholt, daß ihnen das Bürgerrecht mit Basel verziehen werde. Der Bischof, selbst zugegen, sagte jedoch nicht ja und nicht nein, bezeugte aber, daß er nie Gewalt vorgehabt hätte; auf dieses hin schwört die Versammlung. Vieles hatte der Bischof hierin Basel zu verdanken; neuerdings wird nun mit ihm unterhandelt.

Der Bischof wollte einwilligen, daß der Versatz der Aemter Laufen, Delsberg, St. Ursitz, Freibergen, der Stadt Basel bleiben solle; dagegen wollte er das allgemeine Versprechen, daß das Bisthum unzerschrenzt bleiben solle, nicht mehr eingehen; bis zu einem Generalconcil soll Jeder den Andern bei seinem Glauben lassen; über das Bürgerrecht war lange (trotz zweier Conferenzen im Jahr 1556) kein Einverständniß erhältlich; der Bischof gieng endlich im Jahr 1557 so weit, daß er anbieten ließ, er wolle davon schweigen, wenn er eine gewisse Summe auf eine Anzahl Jahre ohne Zins erhalte, wozu sich Basel geneigt zeigte.

Allein plötzlich gerathen die Unterhandlungen ins Stocken, und aus den bischöflichen Akten geht hervor, daß der Bischof rechtlichen Rath einholte und ernstlich wegen eines Bündnisses mit den katholischen Orten unterhandelte.

Zwei Conferenzen im Jahr 1558, bei welchen der Bischof das Bürgerrecht (wenn ein Bürgerbrief in milderer Form ausgestellt werde) zugeben, aber unabhängig von dem Glauben oder der Religion erklärt wissen wollte, blieben ebenfalls ohne bestimmten Erfolg.

Basel schlug nun ein neues Formular für die Bürgerrechtsbriefe vor und der Bischof billigte dasselbe, erklärte jedoch, er verstehe es so, daß das Bürgerrecht bloß die Personen be-

treffe, die der Stadt geschworen hätten, nicht aber alle Gemeinden als solche und nicht die Nachkommen der Schwörenden, was jedoch Basel nicht einräumen wollte.

Am 8. Januar 1559 gab dann der Bischof seinen Deputirten die Instruktion zu erklären: er wolle in Betracht, daß die kaiserliche Majestät helfen könne und daß Basel doch nichts als das Beisammenhalten des Bisthums gesucht habe, gestatten, daß Alle, die geschworen haben und ihre Nachkommen, aber keine neuen, die nicht geschworen hätten, im Bürgerrecht mit Basel verbleiben dürfen; doch soll das Bürgerrecht bei seinen, des Bischofs Lebzeiten, nicht erneuert werden dürfen. Dabei hatte der Bischof auch die Straf gelder nicht vergessen. Es hätten ihm nämlich alle die, die sich in einen andern Schirm aufnehmen ließen, Straf gelder bezahlen sollen; nun schlug er dem Rath vor: der Rath möchte diese Straf gelder, d. h. jährlich eine gewisse Summe (gleichsam als Recognition oder zur Sühne), „damit er desto besser gegen Gott und Welt „des Bürgerrechts entschuldigt wäre“, an den Bischof entrichten. 1)

Allein hierüber trat Basel nicht näher ein, und am 14. Januar schreibt (d. d. Basel) der bischöfliche Deputirte Dr. Zipper an den Bischof: Die Basler hätten ihm unter die Augen geredt mit tütschen Worten und Geberden, daß, wenn man nicht nachgeben wolle, so wollen sie mit der Faust und auf Glück bezalen, so daß Blutvergießen kaum gehindert werden könne; unverlegt aus diesem Handel zu kommen, wäre ein Miraculum!

Doch, was schon 1542 geholfen hatte, half auch jetzt wieder.

Am 1. April leiht Basel dem Bischof fernere 6000 fl. und am 1. Mai unterschreibt derselbe folgende Bündniß-Urkunde, (besiegelt durch ihn, das Capitel und den Rath von Basel erst den 5. August 1560 und in Pergament vorhanden.)

---

1) 1540 war der Jesuiten-Orden vom Pabst bestätigt worden.



- 1) Jeder soll dem Andern seinen Glauben lassen bis zu einem Concil.
- 2) Basel soll ohne Vorwissen und Willen des Bischofs von den Unterthanen keinen zum Bürger annehmen; diese sollen aber auch anderswo nicht angenommen werden.

Vom Vergangenen hier kein Wort; dagegen erklärt der Bischof in einer besondern Urkunde, <sup>1)</sup> daß er an Basel wegen des Bürgerrechts mit den Delsbergern und Freibergern nichts anzusprechen habe; wenn diese eine Aenderung in der Religion vornehmen, die dem Bischof nicht genehm sei, so soll Basel sie nicht zu schirmen schuldig sein.

Ueberdies versprachen sich Basel und Bischof:

- 3) Gegenseitigen Schutz und Hülfe; wenn der Bischof stirbt, so kommt das Bisthum in Pflicht und Huldigung des Capitels, bis zur Ernennung des neuen Bischofs; die Unterthanen sollen dem neuen Bischof schwören, der bedacht und entschlossen ist, sie bei ihren Freiheiten zu belassen;
- 4) der Vertrag soll 25 Jahre dauern; die alten Forderungen des Bischofs sind vorbehalten;
- 5) die Aemter Delsberg, Birsach, Laufen, Pfeffingen und St. Ursig und Freibergen bleiben an Basel eingesetzt für die 22000 fl. nunmehrige Schuld.

Zu gleicher Zeit kommt auch ein Vertrag mit dem Capitel, worin ihm Basel eine bedeutende Entschädigungssumme für seine Gefälle u. s. w. zusichert, bis nahe an den Abschluß; hartnäckige, trotz der Mahnung des Bischofs fortgesetzte Weigerung des Capitels, verzögerte die Beendigung dieses Gegenstandes, der zum Schaden des Capitels denn wirklich auch nie erledigt wurde.

---

1) Dieser Separatvertrag befindet sich nur bei den bischöflichen Akten und war bisher nicht im Staatsarchiv; Dohs weiß daher nichts davon und kann sich den Hauptvertrag nicht erklären (Tom. VI, p. 218); er glaubt, Basel habe sich den Katholischen geneigt zeigen wollen, um einem Schicksal, wie Constanz erhalten, zu entgehen.

Auch Luz kennt diesen Separatvertrag nicht.



Der Vertrag vom 1. Mai 1559 (beurkundet den 5. August 1560) und das Bündniß von demselben Tage waren für Basel von besonderer Wichtigkeit; es war das letzte freiwillige Einverständniß mit dem Bischof, in Bezug auf gegenseitige Hülfe und auf Zulassung der reformirten Religion und des baselischen Bürgerrechts, da wo solches bestand. Bis hinauf auf St. Ursitz war alles Land an Basel verpfändet; Hoffnung genug zu einer dereinstigen vollständigen Erwerbung.

Während 15 Jahren genügten diese gegenseitigen Bestimmungen vollkommen zur Aufrechthaltung des Friedens und der Ruhe; der Tod des Bischofs Melchior und die Ernennung des jungen thatkräftigen Jakob Christof brachten aber eine wesentliche Veränderung hervor, die nach 10jährigem Streite in den durch eidgenössische Schiedsrichter herbei geführten Verträgen von 1585 endlich ihre Sanction erhielt.

Bevor dieser für Basel ungünstige Zeitraum der Aufhebung des Bürgerrechts und der Wiedereinführung des Catholicismus erzählt wird, ist wohl hier der schicklichste Ort einen kurzen Ueberblick über den Kampfplatz, namentlich in rechtlicher Beziehung, zu thun.

Wenn die Rechte, die der Bischof besaß, in Bezug auf die Stadt und ihre Bürgerschaft stricte zu interpretiren sind, so verhält es sich hingegen in Bezug auf einige andere Landestheile seines Bisthums anders.

In der Stadt war der Bischof nur in einer Hinsicht eigentlicher Oberherr, nämlich in kirchlicher; die andern Befugnisse, die er hatte, waren mehr isolirte Gerechtsame, und er besaß sie, theils aus den Händen der Kaiser, theils aus meistens stillschweigend im Laufe der Zeit erworbenen Concessionen der unter seinem bischöflichen Stab lebenden Einwohner. So ist namentlich das Recht des Bischofs, zur Besetzung des Rathes der Gemeinde, nicht ein solches gewesen, das ihm ipso jure zugestanden hätte, sondern unter Bewilligung des Kaisers und unter Zustandekommen eines Einver-

ständnisses mit der Bürgerschaft (der Handveste), war es aus einem bis dorthin traditionellen oder bloß herkömmlichen Verhältniß in einen geregelten, in einen Rechtszustand gebracht worden.

Auch war der Bischof keineswegs schon von Anfang her Fürst, ein Titel, den er erst, nachdem er von einzelnen Dynasten der Nachbarschaft zu den bereits vorher vom Kaiser erhaltenen Landesstriche noch andere Grafschaften und Bezirke mit weltlicher Macht erhalten hatte, vom Kaiser empfing.

So kam es denn, daß der baselische Bischof zu Basel kirchliches Oberhaupt mit einzelnen weltlichen Machtbefugnissen, im Laufen-, Delsberger- und Münsterthal (um von den andern weniger hieher gehörenden bischöflichen Landen nicht zu reden) kirchliches und weltliches Oberhaupt, an andern Orten aber, wie z. B. im Elsgau und Pruntrut, bloß weltlicher Fürst und ohne Gewalt in kirchlichen Dingen war.<sup>1)</sup>

Während also in der Stadt Basel des Bischofs Macht in weltlichen Beziehungen manchen Veränderungen unterworfen war, und ein steter Kampf zwischen Bischof und der bald auf Kaiser und Reich, bald auf ihre Freiheiten sich berufenden Bürgerschaft, in der Geschichte sich darthut, war hingegen das Verhältniß des Bischofs in den genannten Thälern weit einfacher: es war das Verhältniß des Landesherrn zu seinen Unterthanen, eines Landesherrn, der später als mittelbarer, als deutscher Reichsfürst anerkannt war. Wo die Thalleute Befugnisse oder Rechte besaßen, da besaßen sie solche als Privilegien vom Bischof gegeben und nicht ipso jure; alle Beamten wurden durch den Bischof oder in seinem Namen ernannt und alle Gerichte waren so bloß ein Ausfluß seiner Gewalt. Hatte der Bischof für das Reich einen Krieg zu bestehen, so mußten die Unterthanen unter seinem Zeichen dienen, unter dem rothen Bischofsstab, während die Krieger der Stadt unter dem schwarzen

1) Der Bischof von Basel mußte, wenn er in Pruntrut kirchliche Funktionen verrichten wollte, die Bewilligung des Bischofs von Besançon (wohin Pruntrut in kirchlicher Beziehung gehörte) oder seiner Stellvertreter, einholen.

Baselstab, nur freiwillig, d. h. mehr zum Waffenruhm und zur Beute, oder aus Anhänglichkeit an den Bischof, seinem Zuge folgten. Galt es aber den eigenen Herd zu vertheidigen, so zog der Bischof auch die Krieger aus den Landschaften hinein in die Stadt; oder galt es umgekehrt den einen oder andern Theil des bischöflichen Landes zu schützen, so zogen die Bürger hinaus zur Hülfe. So bildete sich denn namentlich zwischen den zunächst um die Stadt gelegenen bischöflichen Unterthanen und der Stadtbürgerschaft ein Freundschaftsverhältniß, das hauptsächlich auf dem Bedürfniß gegenseitigen Schutzes und gegenseitigen Verkehrs beruhte. Nach und nach trat auch Basel mit einigen Bezirken in besondere Verhältnisse ein, so mit der Landgrafschaft Sissgau durch Uebernahme der Belehnung; mit den Aemtern Waldenburg, Homburg, Liestal, Fülinsdorf durch Geldvorschüsse an den Bischof und daherige Pfandübernahme; mit den Dörfern Biel Benken, Mönchenstein, Binningen und Bottmingen ebenfalls durch Pfandübernahme, welcher nachher ein förmlicher Ankauf nachfolgte.

Mit andern Aemtern, wie mit Pfeffingen, waren Bestimmungen vorhanden, die zu Gunsten der Stadt vom Bischof eingegangen waren, und mit den 5 Dörfern Reinach, Ettlingen, Therwil, Oberwil und Alschwil, so wie mit Arlesheim bestanden ähnliche freundnachbarliche Verhältnisse, wie denn bekannt ist, daß diese Orte der bedrängten Stadt jeweilen auf erste Mahnung zur Hülfe zogen und zwar auf dieselbe Weise organisiert (mit Trommeln und Pfeifen), wie es in der Stadt üblich war und nicht nach landsknechtischer Art, wie die andern bischöflichen Ortschaften.

Mit dem Städtlein Laufen waren ebenfalls noch besondere Verhältnisse; Bischof Peter (1296) hatte diesem Städtlein dieselben Freiheiten gegeben, wie sie Basel besaß, und so konnte das früher schon wahrscheinlich bloß stillschweigend bestandene Schutzbündniß zwischen beiden Städten um so besser gedeihen;

jährlich bezahlte die Bürgerschaft von Laufen an Basel 3 Pfund Bürgergeld, d. h. Schutgeld,<sup>1)</sup> und erhielt dagegen zwei Barchet zu Wamsen und 2 Ellen weiß und schwarz Landtuch zu Hosen, nebst 30 Pfund Pulver und 40 Pfund Blei.

War auch dieses sogeheißene Bürgerrecht mit Laufen nicht mit denjenigen Rechten verbunden, die die Bürger der Stadt in derselben genossen, d. h. war dieses Bürgerrechtsverhältniß weder ein privattes noch ein politisches, sondern ein bloßes Schutzverhältniß, so gab es hingegen doch einen Anhaltspunkt für den Verkehr und besonders in schwierigen Zeiten für das alsdann so wichtige gute Vernehmen.

Noch weiter über Laufen hinaus, das Thal hinauf, bestand dasselbe Verhältniß, wahrscheinlich bald nachher eingeführt, und das Delsbergerthal, so wie das Münsterthal bis an den Pierre pertuis suchte das Bündniß mit der Stadt festzuhalten, an welche sie besonders zu Zeiten der höchsten bischöflichen Macht in geistlicher und weltlicher Beziehung so eng geknüpft waren; auch dann suchten sie diese Stütze zu behalten, als der Bischof in Macht und Ansehen sank und von sich aus den frühern Schutz nicht mehr gewähren konnte. So namentlich im Jahr 1407.

Diese Leute im Delsberger- und Münsterthale haben übrigens, auf einen Vertrag mit dem Bischof gestützt, Rechte bestätigt erhalten (1430), die andere bischöfliche Landschaften nicht besaßen, namentlich das Recht sich unter selbstgewählten Bannerherren zu versammeln und Beschlüsse zu fassen.

Als nun die Reformation eintrat, hatte Bern das Münsterthal bereits (1486) an sich gezogen und vertheidigte es in der neuen Religionsausübung standhaft. Das Delsbergerthal und der mit demselben in naher Berührung befindliche Freiberg,

---

1) Es wurde bei einzelnen Bürgern wieder durch die Vorgesetzten eingezogen und soll 10 S für Jeden betragen haben.

Dieses Bürgergeld wurde in allen mit Basel verbürgerrechteten Gemeinden bezahlt.

ob schon letzterer auch mit Basel befreundet war, verharrten in dem katholischen Glauben; Städtlein und Amt Laufen hingegen und das Amt Pfeffingen, das Amt Birsach (Arlesheim) und die genannten 5 Dörfer zeigten sich der Reformation günstig (1525) und erklärten sich (1529) offen zu dem in der Stadt eingeführten Ritus. <sup>1)</sup>

Basel, nun aus doppelten Gründen, nämlich, damit das Bisthum nicht „zerschrenzt,“ sondern für einen spätern und allmählichen Erwerb ihm zusammenbehalten, und damit die neue Lehre auch in diesen Orten erhalten werde, denselben zugehan, nahm sie und ihre ewigen Nachkommen (1525) in Eid, unter Anerbieten des Schutzes gegen unbillige Bedrängnisse und unter Vorbehalt der Rechte des Bischofs als des Landesherrn.

Ausdrücklich war dabei bestimmt, was für Basel zu den damaligen Zeiten am wichtigsten scheinen mochte, daß sie keinen andern Herrn annehmen sollten.

Zwar widersetzte sich der Bischof anfangs einem solchen Bündniß (oder Burgrecht) unter Berufung auf die goldene Bulle vom Jahr 1356, welche jede Bürgerrechtsertheilung an Unterthanen zum Schaden des Landesherrn verbot, und erhielt auch bei der eidgenössischen Tagsatzung Gehör für seine gerechte Klage; allein Basel, das die frühern Verhältnisse mit diesen Orten für sich hatte und nun auch in Hinsicht der Religion eher auf ihre Anhänglichkeit zählen konnte, verharrte bei dem eingegangenen Bündniß (wie denn auch 1531 unter den 500 Basleren, die an dem Zugerberg geschlagen wurden, Leute aus diesen bischöflichen Dörfern gewesen sein sollen, <sup>2)</sup> bis 1532 der Bischof sogar genöthigt wurde in einem Vertrag ausdrück-

1) Dasselbe befolgten auch die hievor genannten Landschaften und Orte: Sisgau, Waldburg, Homburg, Liestal, Fülinsdorf, Binningen, Bottmingen, Biel-Benken, Mönchenstein und konnten als verpfändete Orte, unter Botmäßigkeit der Stadt stehend, ohne weitere Beunruhigung darin erhalten werden.

2) Siehe Amerbachs Notizen; bei dem Streite mit Solothurn wegen des Hochgerichts zog Basel auch Bewaffnete aus den bischöflichen Dörfern an sich.



lich zu erklären, daß er das Burgrecht mit Basel „in Ruhen „blieben anstohn lasse.“

Wenn auch darin keine bestimmte Genehmigung lag, so war denn doch alles der Zukunft anheim gestellt, und diese war noch längere Zeit für den Bischof nicht günstig; 1539 mußte er an Basel die Aemter Birsach, Zwingen, Laufen und Delsberg verpfänden; 1543 mußte er es bestätigen; jedoch wurde festgesetzt, daß Basel ohne Willen des Bischofs in's künftige kein Stiftslehen oder Personen zu Bürgern solle annehmen können. Dieß hinderte nicht, daß 1555 mit dem Delsbergergerthal, obschon es katholisch war und bloß weil der Bischof gegen die behauptete Steuerfreiheit die Auflage des zehnten Pfennings einführte, wogegen bei Basel Schutz gesucht wurde, das Bürgerrecht erneuert und mit den Freibergen ein Gleiches errichtet wurde; ja diese Unterthanen verweigerten dem Bischof förmlich den Huldigungsseid und nur, als er erklärte, „der „Eidschwur geschehe, abgesehen von dem mit Basel bestehenden Bürgerrecht,“ wurde er abgelegt. 1559 wurde zwar durch Vertrag wiederholt, daß Basel ohne Wissen des Bischofs keine seiner Unterthanen zu Bürgern soll annehmen können, jedoch wurden von den bestehenden Verhältnissen der Stadt zu Laufen und zu den 5 Dörfern nicht nur nichts erwähnt, sondern es mußte der Bischof in einer besondern Urkunde förmlich aussprechen, „daß er an Basel wegen des eben damals „bestrittenen Bürgerrechts mit den Delsbergern und Freibergen nichts anzusprechen habe.“

So waren nach und nach des Bischofs Leute mehr und mehr der Stadt zugethan worden und diese im Jahr 1575, als Bischof Melchior auf dem Sterbebette lag und der Zeitpunkt günstig dazu schien, im Begriff die zunächst gelegenen 5 Dörfer in erneuertes Bürgerrecht zu nehmen und des Bischofs Zustimmung hiezu auszuwirken, als der bischöfliche Kanzler dieses noch durch Anerbieten von gütlicher oder rechtlicher Verhandlung zu verschieben im Stande war.

---



### III. Beitraum: — Aufhebung des Bürgerrechts.

Mit dem Tode des Bischofs Melchior (12. Mai 1575) tritt eine wesentliche Veränderung der bischöflichen Verhältnisse für Basel ein. Anfangs (vom 21. Mai bis 22. Juni regierte der Kanzler) wurde der Rath zwar angegangen, da Unruhen zu befürchten waren, „dem Bisthum gegen unruhige Unterthanen und Nachbarn behülflich zu sein,“ was denn natürlich gern und als ein gutes Zeichen nachbarlicher Freundschaft aufgenommen wurde. Sobald aber am 22. Juni Jakob Christof Blarer von Wartensee die bischöfliche Würde erhalten hatte, zeigt sich dessen festere und entschiedenere Haltung auch bei seinen Beamten.

Nachdem die Unterthanen den Huldigungseid dem neuen Bischof abgelegt hatten, wobei derselbe versprach sie bei ihren alten Gebräuchen und Gewohnheiten zu belassen, folgte ein Auftritt dem andern. Schon am 25. August sieht sich Basel im Fall auf eingegangene Klagen reformirter bischöflicher Gemeinden sich beim Bischof gegen den Vogt zu Birsach zu beschweren, welcher dieselben theils wegen ihrer Religion, theils wegen des Bürgerrechts mit Basel hart beschimpft hatte.

So gesellte sich zu dem Streit um das Bürgerrecht nun auch unter Bischof Jakob Christof der Streit wegen der Religion und es war vorzusehen, daß entweder beide, Bürgerrecht und reformirte Religion, würden behauptet oder aber zusammen umgestürzt (cassirt) werden. <sup>1)</sup>

Im Vertrag mit Bischof Philipp vom 22. Februar 1530 war freie Predigt nach alt und neu Testament bewilligt, und

---

1) Basel sah sich im Interesse der reformirten Religion daher auch veranlaßt, sich der Gemeinden Pfefingen, Arlesheim, Zwingen, Birsach, Blauen und der Vorstadt Laufen, mit welchen sonst kein Bürgerrechtsverhältniß bestand, anzunehmen. Schwer fielen ihm diese Verwendungen, denn, „wir hatten verhofft“, heißt es in einem Schreiben des Rathes: „der neue Bischof, von Geburt ein Schweizer (aus dem Canton Luzern) werde gute Nachbarschaft üben.“

dieß im Vertrag vom 12. Juni 1532 bestätigt worden; ebenso wurde im Vertrag vom 10. August 1547 erklärt, jeder solle den Andern bei seinem Glauben lassen und dieses im Vertrag vom 1. Mai 1559 durch Bischof Melchior bestätigt.

Ein Angriff auf die reformirte Religion der betreffenden bischöflichen Dörfer schien Basel, das den Grundsatz der Glaubensfreiheit, wie er durch die eidgenössischen Landfrieden unter den schweizerischen Kantonen schon lange festgestellt und namentlich auch durch den Reichsabschied von 1555 für die deutschen Lande allgemein anerkannt wurde, auch in Hinsicht der Lande des Fürstbischofs anwendbar hielt, ein Angriff auf sein eigenes Ansehen zu sein.

Gleich bei dem ersten Besuch (im September), den der Rath durch Abgeordnete auch nach der Reformation bei dem jeweiligen neuernannten Bischof vorzunehmen pflegte, wurden daher die Beschwerden der reformirten Dörfer gegen die bischöflichen Oberbeamten, wie sie bereits vorher dem Bischof schriftlich waren vermeldet worden, wiederholt, und der Bischof gab damals gute Worte, versprach Absehung des Bogts von Birsach und Niederlegung eines unpartheiischen Rechtes in Bezug auf das behauptete Bürgerrecht.

Noch glaubte wohl Basel im besten Rechte zu sein und schenkte dem Gedanken eines Schiedsgerichts alle Aufmerksamkeit. Als aber, um sich zur Verhandlung zu rüsten, bei Basilius Amerbach ein Gutachten über das mit den 5 Dörfern bestehende Bürgerrecht eingeholt wurde, und dieser angesehene und redliche Jurist einfach berichtete: es können die Unterthanen sich nicht bei fremden Herren in Schirm begeben, altes und neues Testament, Heiden und Vernunft seien dagegen, ebenso die natürliche Billigkeit, ebenso kaiserliches Recht und kanonisches, eine Verjährung könne nicht vorgeschützt werden, da die stillschweigende Zulassung des Bischofs jedenfalls nicht mit Wissen und Bewilligung des Capitels geschehen sei, — erkannte Basel seine nichts weniger als günstige Stellung, und

schrieb daher am 4 September 1576 dem Bischof einfach, daß das Bürgerrecht (Bündtnuß) seither mit Wissen des Bischofs bestanden habe, und daß der Rath hoffe, er, der neue Herr Bischof, werde nichts dagegen haben.

Allein Bischof Jakob Christof war nicht der Mann stillschweigend Rechte aus Händen zu geben; er zog beim Capitel Rath ein, gab ihm aber gleich zu verstehen, daß es ihm schwer fallen würde in ein solches Bürgerrecht einzuwilligen, und daß eher getrachtet werden sollte, dasselbe zu kassiren.

Ungern sah das Capitel diesen sich erhebenden Streit mit Basel, an das dasselbe noch so viel zu fordern hatte, das auf friedlichem Wege eher zu erhalten war. In einer vorläufigen Empfangsanzeige der bischöflichen Anfrage gibt es alle Schuld dem unklugen Benehmen des Vogts zu Birsach, verschiebt hingegen seine Antwort in der Hauptsache auf Jahre hinaus.

So blieb die Sache fortwährend unentschieden, und, noch sperrte sich Basel dem Bischof, der dieses wiederholt verlangt hatte, die im Jahr 1525 errichteten Bürgerrechtsbriefe abschriftlich mitzutheilen, als am St. Michaelstag 1579 zwischen dem Bischof und den VII katholischen Orten<sup>1)</sup> insgeheim ein Bündniß abgeschlossen wurde, das dann am 11. Januar 1580 zu Pruntrut unter Anwesenheit der katholischen Abgeordneten, und unter Abhalten glänzender Feste, förmlich beschworen wurde.

Dieses Bündniß, das die Aufmerksamkeit der reformirten Kantone in vollem Maße auf sich zog und ihnen gerechte Besorgniß erweckte, zumal auch die Einsprachen dagegen auf der Tagsatzung nichts vermochten, war bekanntlich durch Jesuiten und durch Verwendung des Cardinals Carl Borromäus eingeleitet und zu Stande gebracht worden, und gieng im Wesentlichen auf Erhaltung der katholischen Religion da, wo sie bestand, und auf Wiederherstellung derselben bei den Unterthanen, die abgefallen; „jedoch soll der Bischof ohne

---

1) Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn.

„Rath der VII Cantone keine Gewalt noch Thätlichkeit unternehmen, sondern alle Zeit alle möglichen und bequemen Mittel außerhalb thätlichen Fürnehmens und ohne Aufruhr anwenden.“

Gestützt auf dieses Bündniß,<sup>1)</sup> über dessen Zustandekommen der Papst dem Bischof seine Freude ausdrückte („daß er die eidgenössische Macht an sich gehent habe“), ließ Jakob Christof denn auch bald darauf seinen reformirten Unterthanen anzeigen, daß sie zum alten Glauben zurückzukehren haben.

Auf eine desfallsige Beschwerde der reformirten Kantone antwortete der Bischof (den 1. April 1581 durch Zürich mitgetheilt), er könne sich auf den Papst und den Kaiser und auf den lieben Gott berufen, so wie auf das Recht, das jeder Fürst habe, und daß er nicht weniger geachtet sein wolle als andere; er habe in Religions- und andern Sachen nichts vor gegen seine Unterthanen, als was er vor Gott und seinen Unterthanen verantworten könne, und wenn sie Beschwerden hätten, so sei das ordentliche Recht da; ja auch vor den Eidgenossen wolle er Antwort geben, aber Weiteres könne man ihm nicht zumuthen.

Unbekümmert um die Klagen der Unterthanen und um die Einsprachen Basels, so wie der reformirten Cantone wurden reformirte Prediger (so Jakob Reinlin, der an Luterburgs Stelle nach Reinach erwählt worden war), fortgeschickt oder neben den reformirten auch katholische (wie in Arlesheim) eingeführt. Die bischöflichen Beamten waren dabei nicht minder thätig; so schrieben sie unter Anderm die eingetretene Theuerung und die hie und da wüthende Pest dem Nichtanhören der Messe zu und fuhren die reformirten Angehörigen rauh an. Zu Laufen bestieg der Bischof selbst die Kanzel und sagte unter Anderm: Wenn die katholische Religion nicht die rechte wäre,

1) Ungern sah es der Kaiser und drückte dem Bischof seine Verwunderung aus, daß er sich ohne sein Wissen in den Bund eingelassen habe; auf einen umständlichen Bericht des Bischofs, daß er es zum Nutzen der Stift, als eines Eigenthums des Kaisers gethan habe und zur Wiederherstellung der katholischen Kirche, blieb es dabei.

so wolle er, daß der Teufel ihn auf der Stelle in Aller Gegenwart hole u. s. w.

Vergeblich sandten die reformirten Städte<sup>1)</sup> im September eine ansehnliche Abordnung an den Bischof; er erklärte ihnen, er wolle in Glaubenssachen Niemanden drängen und wolle auch keine Uneinigkeit, lieber wolle er einen Stecken in die Hand nehmen und das Land verlassen; allein das Bürgerrecht mit Basel sei unanständig, hinterrücks gemacht worden; die von Biel, Neustadt und im Münsterthal wolle er bei ihrer Religion lassen.<sup>2)</sup>

Vergeblich erinnerte auch das Domcapitel in einem Schreiben, der Bischof möchte sorgsamer zu Wege gehen; vergeblich sandte Bern im Dezember wegen Pfeffingen, wo ein Messaltar errichtet wurde, nochmals nach Pruntrut. Der Bischof lehnte alles Zureden ab, er habe sein Recht als Fürst und Basel keine Gründe zur Einsprache. Unterm 18. Februar 1582 erscheint er selbst in Laufen, zieht mit den Fähnlein in die Kirche und droht den Reformirten, wenn sie nicht umkehren, werde er sie mit Weib und Kind aus dem Lande treiben und andere Gehorsame hineinsetzen; gegen Abgeordnete von Basel, wohin sich die Laufener um Rath und Hülfe wandten, benahm er sich stolz. Am 25. Februar aber bewaffnen sich die Laufener (angeblich aus Furcht vor einem Ueberfall der Solothurner) und schwören (300 Mann) beim evangelischen Glauben zu bleiben.

Als am 4. Merz der Vogt von Delsberg auf Bischofs Befehl die Unterthanen von Laufen und Zwingen vorbebeschied hatte, wurde in der Nacht die Kirche erbrochen und der Altar zerstört, das Geschütz auf die Thürme geführt und dem Vogt,

---

1) Zürich, Bern, Schaffhausen.

2) Da war der Einfluß des mächtigeren Berns zu fürchten. Diesem Umstand und nicht einer größern Kurzsichtigkeit Basels, wie Morel (in seiner Beschreibung des Münsterthals) annimmt, ist es zuzuschreiben, daß das Münsterthal im Bernerbürgerrecht und reformirt blieb, Delsberg, Laufen und Birsfeld aber anders behandelt wurden.



als er schon wieder zu Pferde saß und fortreiten wollte, das Ultimatum dahin gegeben: die von Basel hätten ihnen gerathen dem Bischof das Recht fürzuschlagen.

Dieser Rath, wenn er, wie anzunehmen ist, schon damals von Basel aus ertheilt war, war jedenfalls ein voreiliger und in seinen Folgen für die Unterthanen und für die Stadt ein mißlicher. Hätte man vorher Dr. Amerbach gefragt, er wäre nicht gegeben worden. Denn von den fünf Wegen, die sich darboten, nämlich Klage beim Kammergericht, Klage beim bischöflichen Hofgericht, thätliche Hülfe, Berufung auf das Recht nach dem Vertrag mit Bischof Melchior oder Verhandlung in Gütigkeit zieht Amerbach den Letztern vor, und gibt in seinem Gutachten vom 6. Merz ausdrücklich der gütlichen Verhandlung den Vorzug. Allein es war zu spät; der Bischof nahm den Vorschlag zur rechtlichen Verhandlung an, und hatte es nun statt bloß mit seinen unruhigen Unterthanen, mit Basel selbst zu thun, — mit der Stadt, an die er schon lange gern seine alten bedeutenden Anforderungen gestellt hätte, und die er sonst, wäre diese Incidenz nicht eingetreten, nach Sage ihrer Rechte auf ihrem Boden, vor ihrem Richter hätte suchen müssen.

Schon am 8. Merz wendet sich Jakob Christoff durch einen Abgesandten (den in dieser Sache sehr thätigen Hans Hug, Vogt in Delsberg) an die 7 katholischen Orte, vornämlich auch an den Schultheiß Wyssler von Luzern, und gab ihm die Instruction: das Geschehene zu erzählen, zu bemerken, daß Gott dem Werke des Bischofs den Fortgang gegeben habe, sich des Bürgerrechts halben auf den Tagsatzungsbeschluß von 1526, wornach die Basler davon abzustehen haben, zu berufen und vorzustellen, daß die Basler bei den Unterthanen in größerem Ansehen ständen, als er der Bischof, was der Stift höchst beschwerlich sei und zum Nachtheil gereiche, und es sei zu befürchten, daß die Basler je länger je mehr nicht nur der Stift, sondern auch ihnen den katholischen Eidgenossen Schaden und Abbruch thun und ihren Fuß in die Stift setzen werden, wenn

nicht ein Vergleich erfolge; er bitte daher um Rath und Hülfe; sie möchten sich mit den baselischen Gesandten auf der Tagsatzung besprechen und eine Zusammenkunft zum Vergleich veranstalten; dabei soll auch der empfangenen Lehen <sup>1)</sup> gedacht werden; wenn die Eidgenossen nicht mit den Baslern reden wollen, so sei der Bischof genöthigt das Recht vorzuschlagen.

Alles war dem Bischof willkommen — Gütigkeit oder Recht; nur daß mit Basel angebunden sei.

Noch mochte der Rath zu Basel dieses nicht ahnen; an demselben 8. Merz, an welchem der Bischof seinen Vogt mit eben gemeldter Instruction an die katholischen Orte absendete, beschloß Basel, entgegen dem Dafürhalten Amerbachs, dem Bischof das Recht darzuschlagen, und sich zu stützen auf den Vertrag mit Bischof Melchior von 1559. Alsofort wurde der Bischof ersucht (was Basel vor der Hand als Hauptsache erscheinen mochte), bis Austrag der Sache im Fürfahren still zu stehen, d. h. die Unterthanen ruhig zu lassen.

Der Bischof antwortete am 9. Merz, er habe vor dem Recht keinen Abscheu, hoffe aber, daß freundlichere Mittel vorhanden seien; seinem Vogt gibt er dann die fernere Instruction: da nun vom Recht die Rede sei, so wären (nach Vertrag von 1559) Säge und Obmann aus den Städten Schlettstatt oder Colmar und Straßburg zu bezeichnen, allein er habe Bedenken gegen Colmar und Schlettstadt, da jene Stadt reformirt und diese schwankend sei, und die alten Ansprachen, nämlich diejenigen an die Stadt Basel, sollten gar nicht vor Recht gehören, da sie im Vertrag von 1559 ausgenommen worden; diese Ansprachen mögen vielmehr vor den Eidgenossen erörtert werden.

Am 11. Merz beschloßen die auf der Tagsatzung in Baden anwesenden Gesandten der 7 katholischen Orte auf einen

---

1) Homburg, Wallenburg, Liestal u. s. w.

„ziemlichen und freundlichen Vortrag des bischöflichen Abgeordneten die Sache an ihre Obern zu bringen.“

Am 19. Merz aber schreiben die 3 evangelischen Städte an den Rath: sie hätten vernommen, daß Basel dem Bischof das Recht darschlage; allein sie bäten, da der Bischof in seiner Antwort sage, daß er hoffe es seien noch andere Mittel vorhanden, zuzuwarten, und daß sie sich in das Mittel schlagen dürften; es würde sie freuen die Sache so beizulegen, daß es Gott zu Gefallen gereiche und auch der Bischof es verantworten könne.

Zugleich boten sich diese 3 Städte auch dem Bischof als Vermittler an, was derselbe jedoch vorerst an die katholischen Orte berichtete, unter Beilegung eines Concepts, in welchem er im ablehnenden Sinn Antwort an die drei Städte ertheilt.

Ohne Zweifel wurde jedoch diese Ablehnung von den katholischen Orten nicht gutgeheißen und vielmehr allseits von den Eidgenossen der Wunsch gehegt, Basel und Bischof möglichst zu vereinigen.

Während so hin- und hergeschrieben wurde und der Bischof auch dem Capitel darüber Meldung thut, wird in Pseffingen, wo der Bischof am Palmtag den katholischen Altar eingeweiht hatte, die Kirche erbrochen und dieser Altar wieder zerstört.

Klagentlich schreibt der Bischof darüber seinem Kanzler, bemerkend, daß sogar der Predigtstuhl, auf dem er der Bischof zur katholischen Religion ermahnt habe, zerstört worden sei; auch werden die aufgenommenen Acten den 7 Orten mitgetheilt und an Schultheiß Pschyffer noch besonders geschrieben; heimlich wird eine Conferenz nach Luzern auf den 28. April ausgeschrieben, und ängstlich fragt Basel bei den evangelischen Städten, was dort behandelt werden wolle, die jedoch nichts zu wissen anzeigen und auf Beruhigung der Unterthanen hinzuwirken ersuchen.

Diese frevle Handlung in Pseffingen zu einer Zeit, da es sich um Erledigung der Streitpunkte auf rechtlichen oder auch

gütlichen Wegen handelte, gab dem ganzen Streite eine für Basel und die ihm zugethanen Gemeinden höchst ungünstige Wendung; nicht nur wurde nun Basel von allen Seiten bestürmt, für einstweilen wenigstens den Weg Rechtens, den es gestützt auf den Vertrag von 1559 vorgeschlagen hatte und wonach lediglich die neuen Streitpunkte, als Bürgerrecht und Religion, zur Entscheidung und zwar vor unbetheiligten Männern aus fremden Städten hätte gelangen sollen, aufzugeben und den vom Bischof vorgeschlagenen Weg der Gütigkeit vor den Eidgenossen einzuschlagen, demnach auch in die frühern bedeutenden Ansprachen des Bischofs einzutreten, sondern es verloren die reformirten Unterthanen durch dergleichen Handlungen und durch das fortgesetzte unruhige Treiben, selbst die Zuneigung der reformirten Kantone und ihrer Freunde, und ihre Sache gewann das Ansehen unbilliger Widersegligkeit, was sie anfangs keineswegs war.

Klagten die reformirten Unterthanen in einzelnen Dörfern über Unterdrückung von Seite der katholischen Ober- und Unterbeamten, so klagten nun die Katholischen in Pfeffingen, daß ihnen zu keiner Gemeindeversammlung geboten werde, daß man sie Schelmen, Keger, Verräther und ihre Kinder Meßhunde heiße; der katholische Pfarrer meldet dem Bischof, es seien, während er Messe las, zwei Basler mit Flinten vor den Altar getreten und anderes mehr;<sup>1)</sup> ebenso meldet der Vogt zu Pfeffingen: es habe der Meßpriester wegen gegen ihn ausgestoßenen schweren Drohungen die angesagte Predigt einstellen müssen.

Am 3. Juli erschienen, nachdem sich der Bischof dringend an die katholischen Orte gewendet hatte, 3 Abgeordnete derselben nebst dem Stadtschreiber von Solothurn vor der Ver-

1) Eine besondere Untersuchung fand auch statt wegen des Oberzunftmeisters Rechberger in Basel, welcher dem katholischen Siegrist von Pfeffingen gesagt haben soll: „ob er auch des Teufels werden und wieder Messe hören wolle,“ worauf derselbe vom Katholicismus wieder abgestanden sei.

sammlung des Amtes Pfeffingen<sup>1)</sup> vor dem Wirthshause zu Aesch. Anwesend waren noch der Vogt von Delsberg, der Weihbischof Domherr von Hallwil mit 18 Pferden. Der Gesandte von Unterwalden hielt die Anrede, dann wurden acht Klagepunkte vorgelesen und endlich an die Unterthanen die Frage gestellt, ob sie gehorsam sein wollen, wo nicht, so werden sie (die katholischen Eidgenossen) dem Fürsten, ihrem Bundesgenossen beholfen und berathen sein, sie gehorsam zu machen; „denn wir euch stark genug sind; auch hand wir andere Potentaten und Fürsten, die euch wohl gehorsam können machen; wo ihr aber uns werdet folgen und die katholische Religion annehmen, so sollet ihr einen gnädigen Fürsten und Herrn finden.“

Auf dieses beräth sich die Gemeinde allein; dann begehrt der Untervogt Häring von Aesch im Namen Aller Bedenkzeit. Dieß wird zwar nicht bewilligt, doch wird auch sonst nichts ausgemacht, indem der Vogt mit dem Untervogt sich in einen Wortstreit einläßt und die Gemeinde sich inzwischen nach Hause zerstreut, Tags darauf aber Boten nach Basel sendet, um Rath einzuholen.

Am 8. Juli klagen die Abgeordneten der 7 Orte bei ihren Oberen durch einen Abgesandten die Unterthanen des Amtes Pfeffingen des Troges gegen ihre Personen an, und schnell wird eine Conferenz der 7 Orte nach Solothurn, wohin sich die eidgenössische Tagsatzung ohndieß wegen des mit Frankreich zu erneuernden Bündnisses zu begeben hatte, ausgeschrieben und der Bischof dazu eingeladen, damit der Sache mit Ernst begegnet werde.

Auf den Antrag des Stadtschreibers von Solothurn, wurde aber auf dieser Conferenz (20. Juli), da der Bischof von Thätlichkeiten noch abrieth und zuvor in Erfahrung zu bringen hoffte, ob die Basler der Pfeffinger sich annehmen wollten oder nicht, beschlossen die Sache an die übrigen 13 Orte zu bringen, wogegen aber der Bischof Gegenvorstellungen machte, so daß

---

1) Dazu gehörten Pfeffingen, Aesch, Duggingen, Grellingen und Renglingen.



dann lediglich ein Mahnungsschreiben an die rebellischen Unterthanen erlassen wurde, auf welches dieselben eine Antwort erließen, deren Concept von der Hand des baselischen Stadtschreibers sich bei den bischöflichen Acten befindet, des Inhalts: „dem Bischof hätten sie geschworen, mit Vorbehalt der Gebräuche, wie sie unter Bischof Melchior der Religion halben bestunden; sonst würden sie nicht geschworen haben. In weltlichen Sachen hätten sie immer Gehorsam gethan und wollen es ferner thun, sie beziehen sich auf den Reichsabschied und ersuchen die 7 Orte möchten machen, daß der Bischof sie bei ihrem Vorbehalt verbleiben lasse.

Als diese Antwort von den Abgeordneten der 7 Orte behandelt wurde, machte der bischöfliche Gesandte die Gegenbemerkung, daß der Bischof bloß zugesagt habe, die Unterthanen bei ihren löblichen Gewohnheiten zu belassen und daß der Religion nicht gedacht worden sei, worauf die 7 Orte an dieselben ein zweites Mahnschreiben erließen mit der Drohung, Gewalt mit Gewalt abtreiben zu wollen und Execution zu setzen, zum Schutz der freien Religionsübung, da einige zur Messe gehen wollen und der Bischof seine Schäflein erhalten müsse.

Diese Drohung erhielt durch das kurz vorher stattgehabte Zustandekommen des Bundes mit Frankreich, welchen namentlich die katholischen Stände betrieben hatten, eine Wirkung, der selbst Basel, das wie Bern und Zürich jenem Bund im Anfang fremd bleiben wollte, nachgeben mußte.

Auf Anrathen Basels erläßt das Amt Pfeffingen auf die Drohung der 7 Orte, am 11. August ein entschuldigendes Schreiben; ja auf den Wunsch der Gemeinde wird sogar in das vom baselischen Stadtschreiber verfaßte Concept aufgenommen, daß sie die 7 Orte um ihren Schutz bitten.

Allein damit nicht zufrieden, verlangen die 7 Orte bestimmte Antwort darüber, ob sie den Bischof mit dem Amte der heiligen Messe fortfahren lassen wollen oder nicht, und am 13. August erscheint der Bischof persönlich und hält eine Rede

vor der ganzen ins Schloß Birsfeld vorgeladenen Gemeinde. Mit geballten Fäusten suchte er die Versammlung zu überzeugen, daß ihr Widerstand ein gottloser sei. Beschlossen wurde nichts.

Inzwischen hatten die drei evangelischen Städte nicht unterlassen an dem Zustandekommen eines Compromisses zur Gütigkeit zwischen Bischof und Basel zu arbeiten, und es hatte der Bischof bereits am 20. Juni die von seiner Seite ernannten Säge (d. h. Vermittler oder Schiedsrichter) angezeigt, als Basel am 22. August die seinigen ebenfalls bezeichnete.

Dieser Vermittlungskommission wurden dann auch, nachdem Amerbach über die Frage, ob die Gemeinde Aesch dem Bischof vor Recht bieten könne, ein Gutachten eingegeben hatte, in welchem er anrath, es möchte diese Gemeinde am Besten thun, sich auf die gleichen Säge wie die Laufener und fünf Dörfer zu beziehen, die Verhältnisse des Amtes Pfeffingen anheimgestellt.

Es gieng jedoch bis gegen Ende des Jahres 1583, also fast 16 Monate, ehe sich das Schiedsgericht versammelte, was theils den anderweitigen wichtigen allgemeinen politischen Berathungen, theils der Krankheit des zum Schiedsrichter ernannten Schultheiß von Mülinen zuzuschreiben ist, der dann durch Schultheiß von Wattenwil ersetzt werden mußte.

Kurz vor dem Zusammentritt der beidseitigen Säge am 26. December <sup>1)</sup> war schon das Gerücht gegangen, der Bischof habe die Aemter Laufen und Zwingen an Solothurn abgetre-

1) Versammlungs-Ort: Baden im Aargau.

Schiedsrichter:

Joh. Keller, Obmann von Zürich

Schultheiß von Wattenwil von Bern

Joh. Con. Meyer, J. U. D., Bürgermeister von Schaffhausen

Schultheiß Wysser von Luzern

Joh. v. Brunn, Landammann von Uri

Joh. v. Landten gen. Heidt, Schultheiß von Freiburg

Stadttschreiber Escher von Zürich, Gemeinsschreiber.

} Baseler-Säge.

} Bischöfliche Säge.

ten, was auch jene Aemter zu Rüstungen veranlaßte, ein Grund mehr die Gütigkeit zu beschleunigen.

Drei Tage lang wurde auf der ersten Versammlung von den beiden Parteien plaidirt, ausführliche Klagen und Gegenklagen, Replik, Duplik und Triplik angehört und dann eine neue Versammlung der Schiedsrichter auf den 5. März anberaumt. Es handelte sich nun für Basel um die wichtige Frage, ob man zugeben wolle, daß dieses Schiedsgericht nicht nur über das Bürgerrecht und die Religion dieser betreffenden Gemeinden handle, sondern auch über die alten Ansprachen des Bischofs an die Stadt selbst.

Nachgiebig gestimmt wollte Basel gegen das Vornehmen der bischöflichen alten Ansprachen überhaupt nichts mehr einwenden, sondern verlangte bloß, daß zuerst des Bürgerrechts und der Religion wegen (als Hauptursachen der Versammlung) gehandelt werde, und wenn darüber entschieden sei, wolle es sich auch auf die Gegenforderungen des Bischofs einlassen. Allein das Schiedsgericht 4 Tage, vom 5 bis 8 März neuerdings in Baden versammelt, zeigte Geneigtheit nach dem Antrage des Bischofs, daß alle Forderungen und Gegenforderungen gleichzeitig behandelt werden sollten, zu verfahren, und Basel konnte nichts erhalten als einen Aufschub der weitem Verhandlung zuerst bis zum 1. August, dann bis zum 2. Dezember. Diese

---

Baslerische: Deputirte ad hoc: Bürgermeister Bonav. v. Brunn,  
 Oberstzunftmeister Luz Gebhardt,  
 Rathsherr Rem. Jaesch,  
 „ Wolsfg. Sattler,  
 später noch Basilius Amerbach, Dr. js.

---

Notarius Ruder, Secretair.

---

Bischöflicher Seite: Bischof Jacob Christoff,  
 von Seite des Domcapitels: Domherr H. von Apponer,  
 Marx Bischof zu Lybda,  
 Kienorant Göldelin von Tiefenau.

---

Der bischöfliche Kanzler Dr. js. Angerer.

Zeit wurde dazu benutzt, um auf Amerbachs Rath von dem berühmten Dr. juris Nervius in Straßburg, der früher am Reichskammergericht saß, ein Gutachten einzuholen. Auch Amerbach gab sich unsägliche Mühe alle Documente, die zu Gunsten der Stadt und der betreffenden bischöflichen Gemeinden dienen möchten, hervorzufuchen und aus dieser Zeit stammen die meisten in der reichhaltigen Amerbachischen Sammlung enthaltenen Notizen.<sup>1)</sup>

Gegen Basels Antrag beschloß das Schiedsgericht, nachdem es vom 2 bis 5 Dezember wieder (also zum dritten Mal) in Baden versammelt war, gleichzeitige Behandlung aller Forderungen oder, wie Amerbach sagt: „Alles miteinander auf ewig abzuthun in einem Büschelchen.“ Noch hätte Basel die Wahl gehabt sich diesem zu unterziehen oder nicht, indem das Schiedsgericht nicht ein eigentliches Gericht, sondern bloß eine vermittelnde Commission war.

In den Behörden war Neigung da, fest zubleiben und auf dem Recht zu bestehen, also zu verlangen, daß bloß über Bürgerrecht und Religion gehandelt und die bischöflichen Ansprachen davon getrennt werden sollten; auch berieth man sich über Rüstungen und der Stadtschreiber hatte bereits ein Schreiben an das Schiedsgericht in diesem ablehnenden Sinn verfaßt, als man sich plötzlich dem Ausspruch unterzog. Zweifelsohne war es ein Gutachten Amerbachs, das sich sine dato vorfindet, welches diese Wirkung hervorgebracht hatte. Er warnt in demselben vor einer Weigerung auf die alten bischöflichen Ansprachen Antwort zu geben, „indem männiglich sagen werde, die Stadt „und ihre Vorfahren habe so erbarlich gehandelt, daß sie gültliche oder richterliche Erkenntniß nit leiden möge, und es „würde dadurch dem Bischof Anlaß gegeben die Stadt bei ihren

---

1) Amerbach sagt auch an einer Stelle, er habe Documente auf diesen bischöflichen Handel bezüglich von Bürgermeister Meyer in Schaffhausen erhalten, die vermuthlich durch die Erben des vormaligen Stadtschreibers Rüschi dorthin gekommen seien.

„Feinden und Nachbarn noch mehr zu verhegen; die bischöflichen Bundesverwalter (die katholischen Kantone) könnten sich „auch auf den eidgenössischen Bund beziehen, der vorschreibe, „daß man Rede und Antwort geben müsse, und wenn es Krieg „mit dem Bischof gäbe, so könnten die Eidgenossen (die Reformirten) ihre Theilnahme weigern, weil der Bund vorschreibe, daß man Recht geben solle; durch Versagung der „Gütigkeit könnte auch die kaiserliche Freiheit erlöschen, und in „der Gütigkeit seien vielleicht ordentliche Mittel zur Abhülfe „zu finden und Geld geben sei besser als Krieg.“

Daß diese Ansicht beliebt wurde, ist auch daraus zu schließen, daß Amerbach zum vierten Abgeordneten nach Baden ernannt wurde.

Inzwischen wurde auch Bernhard Brand, früher Professor, zur Zeit Vogt zu Homburg und Gesandter auf der eidgenössischen Tagsatzung (später Bürgermeister) beauftragt, den Eidgenossen Vorstellungen zu machen, namentlich, daß nicht so geeilt werde in dieser Sache und Erkundigungen bei ihnen einzuziehen, ob nicht die Verjährung in Bezug auf das mit Laufen und mit den 5 Dörfern bestehende (jedoch nie durch den Bischof anerkannte) Bürgerrecht angerufen werden könne, worüber aber die Kantone einfach antworteten: es bestehe hierüber nichts in den Statuten und man behelfe sich der Uebung.

Der Rath holte für seine nachgebende Instruction auch eine Ermächtigung bei dem Großen Rathe ein, am 28. Januar 1585.

Zwei vorhandene Gutachten von Amerbach und Nervius behandelten auch die Frage umständlich, ob der Bischof, wie damals das Gerede gieng, das Recht habe die Pfandschaften, nämlich Homburg, Waldenburg, Riestal und Fülinsdorf von Basel wieder zu lösen; beide waren bejahend.

Nun hatte man sich nicht nur für das Laufenthal und die 5 Dörfer, man hatte sich für das ganze Baselbiet zu vertheidigen. Mancher mochte einsehen, daß eine Berufung auf das



Nicht in Bezug auf die bischöflichen Dörfer und ein daheriges Entstehen der Stadt für dieselben nicht nur voreilig war, sondern wegen den von Seite des Bischofs daran gehängten Gegenklagen höchst nachtheilige Folgen haben werde. So geschah es auch.

Auf der vierten Zusammenkunft in Baden, welche 19 Tage dauerte, wurde umständlich und ritterlich hin- und her gezankt; Amerbach erzählt darüber, die Basler Deputirten hätten ihre 3 Sätze privatim ersucht, nicht von den Pfandschaften, nicht vom Bürgerrecht und nicht von der Religion der Laufener und 5 Dörfer zu lassen, aber zu sehen, ob vielleicht um eine leidentliche Geldsumme zu erkaufen erhablich sein möchte. Dann hätten die Sätze (vermuthlich alle 6) dem Bischof und Capitel sehr zugeredt und ihm gesagt, er solle nicht gedenken, daß ihm die Pfandschaften je wieder werden eingeräumt werden, denn es wäre der Eidgenossenschaft zu Schaden; die Sätze hätten dieß wichtig angesehen und Hehl geboten und der Bischof sei ob dieser Antwort erbleichet.

Als es sich um die zu zahlende Abfindungssumme handelte, sprachen die Baslerischen Sätze zuerst von 60,000 fl. für den Bischof und 20,000 fl. für das Capitel. Der französische Gesandte de Fleury mischte sich nun auch in diesen Handel. Er äußerte sich, er werde mit geringem Geld die Sache dem Begehren Basels gemäß verrichten. Allein es kam anders, so daß Amerbach später sagte, „und hat also das, was der französische Ambassador zugesagt oder den Gesandten fürgebracht, sich im Werk mermalen das Gegentheil befunden.“

Unter Vorlage von Documenten forderte der Bischof fl. 713,000 und das Capitel fl. 142,059, nicht gerechnet den Kirchenschatz, der nach einer damals vom Rath vorgenommenen Schätzung auf Pfund 14,932 gewerthet war.

Die bischöflichen Sätze verlangten endlich 300,000 fl. für den Bischof und 50,000 fl. für das Capitel; auf Zureden der Basler-Sätze wurde die erste Summe auf fl. 200,000 ermäßigt.

Allein trotz diesem Geld konnten sich die Sätze denn doch nicht über das Bürgerrecht und die Religion vereinigen! Mancherlei Vorschläge waren gethan worden. Die Baslerischen Gesandten schlugen am 24. Merz vor, daß die Unterthanen in den Dörfern, die katholisch werden wollten, entweder in andere katholische Dörfer ziehen oder doch dorthin filchhörig gemacht werden könnten; der Bischof beharrte auf dem Satz, die katholische Religion, wo er wolle, wieder einführen zu können. Nervius hatte vorgeschlagen beide Religionen neben einander zu lassen; Pschyffer und Heidt erklärten sich dahin: dieses zugeben zu wollen; der französische Ambassador hatte angerathen, Basel soll das Städtlein Laufen einkaufen und mit 1000 Kronen dürfte man erhalten, daß Heidt den Baslerischen Sätzen zufalle. Bern legte großen Werth darauf, daß Basel in dem Bürgerrecht geschützt werde aus Rücksichten auf das Münsterthal, und Junker Baltasar, Lieutenant in französischen Diensten, verwendete sich auch aus Auftrag des Geheimraths von Bern bei den bischöflichen Sätzen, allein vergeblich; diese beharrten darauf, daß das Bürgerrecht abgethan sei; umsonst erklärten die Baslerischen Gesandten, ihre Ehre erlaube es ihnen nicht; der Bischof forderte bestimmter und bestimmter, „daß ihm die „Bürgerrechte anheim gestellt werden müssen,“ wobei Amerbach bemerkt: „und hatten wir uns dieser Antwort nicht versehen, da der Bischof, als ihm das Recht erstlich angeboten worden, selbst auf Gütigkeit gedrungen hatte.“

So war Basel recht eigentlich gefangen; gerne wäre es still gestanden, allein das Gerücht erneuerte sich, daß Solothurn die Pfandschaften (Baselbiet) erhalten werde.

Dr. Friedr. Ryhiner, Mitglied des Rathes, wurde besonders an den französischen Gesandten geschickt; er sprach auch mit dem bischöflichen Satz von Landten und berichtete dann, jetzt soll man das Geld nicht sparen, von Landten wolle helfen dem Artikel wegen der Religion einen Mantel zu geben. Immer mehr glaubte Basel durch Nachgiebigkeit noch etwas retten

zu können; in ausführlichem Schreiben mahnten die Baseler Gesandten aus Baden zur Annahme der Vorschläge: es sei ja auch in den Kantonen Zürich und Schaffhausen, in Stein und in Paradies Aenderung der Religion eingetreten und die Regierungen hätten es müssen geschehen lassen; wenn es zum Krieg käme und der Bischof obsiegen würde, so würde er seine Religion **allein** anstellen; es sei besser, es bestehe eine feste Norm durch Gütigkeit herbeigeführt, und es sei Gott zu danken, daß es so weit gekommen, und daß wir uns der übrigen Beschwerden und großen Anforderungen entledigen und Stadt und Land befreien mögen.

Sonntags den 7. April, Morgens 6 Uhr, wurde Großer Rath gehalten; Bernhard Brand und Remigius Fäsch waren von Baden in der Nacht eingetroffen; es galt dem Großen Rath den Rückzug so annehmbar als möglich zu machen. Bürgermeister von Brunn sagte: es sei diese Sache für Basel höchst beschwerlich, dennoch auch wieder erfreulich, daß man dadurch das Vaterland und die Stadt vom Bischof erledige. Oberstzunftmeister Gebhardt sprach: der Bischof habe gute Briefe, und es sei besser die Pfandschaften kaufen als mit ihm das Recht brauchen, denn es sei wenig zu gewinnen, sonst würde derselbe kein Geld begehrt haben, sondern auf der Lösung bestanden sein.

Der alte Bürgermeister Schultheiß sagte: es sei eine bedenkliche Sache, man möge Gott anrufen, vor Zeiten hätte man um 100,000 gekauft, was nun um vier Mal so viel nicht zu bekommen sei; im Recht sei nichts zu gewinnen; sie sollen in Gottes Namen das vorgeschlagene Mittel, das Geld, das Böst und Best sein lassen.

Oberstzunftmeister Rechberger schrieb diese Lage den Sünden zu, und es sei ein gut Werk sich nach dem Rath der Eidgenossen vom Bischof loszukaufen, wiewohl es dem gemeinen Nutzen und Sackel beschwerlich sein werde; doch sei ihm noch viel beschwerlicher, daß das Bürgerrecht mit den Dörfern zunächst der Stadt aufgehoben sein soll, welche bisher unsere Re-

ligionsgenossen gewesen und Lieb und Leid mit uns gelitten hätten; doch man müsse einmal aus dieser Sache und nicht zulassen, daß die Gütigkeit sich zerschlage.

Hauptmann Irmi (dem der Rath die waffenfähige Mannschaft untergeordnet hatte) sagte: es seien die Bürgerrechte der 5 Dörfer keineswegs fallen zu lassen. In einem Zettelchen, das Prof. Israel Ritter dem Bernhard Brandt, als er auf das Rathhaus gieng, zuschob, und das vor Großem Rath verlesen wurde, fordert derselbe auf festzuhalten und die Drohungen des Bischofs nicht zu fürchten, sondern Gott zu vertrauen und der verführenden Stimme kein Gehör zu geben.

Mit 186 Stimmen wurde beschlossen, daß die vorgelegte Antwort der Bürgerrechte halben (im Fall nicht ein Mehreres möge erhalten werden) im Namen Gottes angenommen werden solle.

dieser Vorschlag war:

- 1) Daß das Bürgerrecht aufhören solle, d. h. daß es bloß dem Namen nach gelte;
- 2) daß beide Religionen neben einander bestehen sollen, also die katholische auch wieder eingeführt werden könne und
- 3) daß an den Bischof . . . . . 200,000 fl.  
und an das Capitel . . . . . 50,000 fl.  
bezahlt werden sollten.

Verhandlung und Beschluß des Großen Raths geschahen unter dem Eid des Stillschweigens.

Montags in der Nacht kamen Bernhard Brandt und Remigius Fäsch nach Baden zurück; sie hatten die Instruction, den Baslerischen Sägen zu erklären, der Große Rath habe mit höchstem Leidwesen den Vorschlag angenommen, aber mit folgender Bedingung, daß in jedem der Dörfer ein Predikant aus der Stadt, vom Rath ernannt, fortbestehe mit der bisherigen Bezahlung, Lehre und Taufe nach der evangelischen Religion; daß die bischöflichen Messen bei guter Zeit anfangen und enden.

Auch sollen die Gesandten die Herren Säge ersuchen mit dem Bischof zu reden, damit er mit Einführung der katholischen Religion neben der reformirten noch 2 bis 3 Jahre zuwarte, auch daß er jederzeit, wenn ihm Laufen oder die 5 Dörfer feil sein sollten, der Stadt Basel den Vorkauf lasse.

Den Beschluß über das Bürgerrecht sollen sie erst eröffnen, wenn der Bischof den Anstand wegen den Pfandschaften ohne Griebeln und Suchen annehmen wolle, und wenn er es nicht annehme, so soll die Resolution wegen des Bürgerrechts nichts sein.

Sie sollen in Bezug auf die 5 Dörfer an den Vorschlag des Rechts erinnern und erklären, das Recht nicht fallen zu lassen, um damit die ungewisse Gütigkeit zu erkaufen; in Bezug auf das Bürgerrecht mit Delsberg, wogegen der Bischof, so wie wegen desjenigen mit den Freibergen, Reclamationen erhoben hatte, sollen sie erklären, daß es nicht hieher gehöre und schon seit anderthalb Jahrhunderten bestehe.

Die 200,000 fl. und die 50,000 fl. verstehe Basel so, daß damit alle und jede Ansprachen des Bischofs und Capitels in Ewigkeit getilgt seien; daran sei das, was der Bischof der Stadt schulde,<sup>1)</sup> abzuziehen; einige Häuser wolle man dem Capitel lassen; Zollfreiheit soll bleiben; den Bau und Unterhalt des Münsters wolle der Rath inskünftige ohne Beihülfe des Bischofs und Capitels besorgen. Von Auslieferung des Kirchenschazes, den das Capitel verlangte, wollte der Rath nichts wissen.

Außerdem erhielten aber die Gesandten die geheime Instruction, es solle den bischöflichen Sägen gesagt werden, daß man das Geld geben wolle, daß aber der Verzicht auf das Bürgerrecht und die Religion bei dem Großen Rathe nicht habe erhalten werden können. Auf den Fall des Nichtgelingens dieser Wendung erhielten die Gesandten den weitem gehei-

1) Eine spätere Abrechnung zeigte, daß es 33,170 fl. waren.



men Auftrag, den bischöflichen Sätzen Geschenke und Berehrungen zu versprechen, wenn sie verschaffen, daß es bei dem Bürgerrecht und der Religion verbleibe.

Allein dieß alles half nichts; weder die geheime Instruction, noch die offene fanden Eingang; auch ein ausführlicher Vorschlag Amerbachs, in welchem er u. A. bestimmen wollte, daß nur da die katholische Religion wieder eingeführt werden und neben der reformirten bestehen dürfe, wo die Mehrheit der Dorfeinwohner jene Religion wieder anzunehmen beschließen würde, erhielt keine Billigung; lediglich wurde von bischöflicher Seite zugestanden, daß die Reformirten nicht zur katholischen Religion gedrängt werden sollten.<sup>1)</sup>

Der Antrag der bischöflichen Sätze, daß die Stadt Basel die Unterthanen zwar ihre Bürger heißen könne, jedoch ohne irgendwelche daherige Berechtigung, daß das Bürgerrecht vielmehr aufgehoben und verboten sei, daß der Religionsfriede und die evangelische Religion zwar belassen, hingegen dem Bischof vorbehalten sei, auch die katholische Religion wieder neben der evangelischen einzuführen, fand zuletzt keinen Widerstand mehr.

Auch die Baslerischen Sätze mochten einsehen nicht viel mehr ausrichten zu können, sie selbst und ihre Oberen, die Kantone, wünschten Erhaltung von Ruhe und Friede und endliche Erledigung dieser Streitsache. Die Verhandlungen waren übrigens erschöpft; zweimal hatten die Sätze schon mit der Abreise gedroht; die Partheien waren zum Nachgeben gedrängt.

Kurz vor dem Schluß verlangte der Bischof noch, daß in Reichsmünze und nicht in Basler Währung bezahlt werde, was ihm ein Namhaftes mehr eingetragen hätte; hier blieben aber die Baseler-Gesandten und die Sätze selbst standhaft.

Endlich wurde der Bischof vom Obmann definitiv angefragt, ob er den Vorschlag, wie er endlich zu Stande gekom-

1) Amerbach erzählt: Der Bischof habe den Sätzen zugesagt in Einführung der katholischen Religion nicht zu eilen.

men war, annehmen wolle? Der Bischof habe dann einfach erklärt ihn anzunehmen, erzählt Amerbach; er, Amerbach, habe dann gesagt: „daß wir von wegen unsern Herren von Basel „den Spruch auch annehmen Willens und verstanden nunmehr „die Sache dahin, daß Bischof und Capitel einiche Forderung „oder Ansprache an unsere Herren nicht mehr haben, sondern „dieselben tod und abtan sehen. Darauf der Bischof, als er „und der Kanzler in das Ohr einander geraunt, und andere „bischöfliche auch die Köpfe zusammen gestoßen (*ita inquit consul a Brunn, nam ego non vidi*) selbst mündlich geantwortet, „daß ihme von keinen weitem Ansprachen oder Forderungen, „so er oder das Stift wieder eine Stadt Basel haben möchte, „nicht bewußt, und nach ein wenig Stillschweigen, sagte er: „daß die Ansprachen von wegen der Landmarche Mönchenstein „und Reinach noch unverglichen wären, wüßte aber sonst nichts, „wäre ihm leid, daß er mit der Stadt Basel so viel handeln „müssen. Auf dieses haben die Capitularen besonders mit den „Köpfen annuirt, (als Wolf, nämlich Rathsherr Sattler sagt); „als nun nach diesem ich ein wenig still gehalten, hinder sich geglugt und sehen wollen, ob jemand weiter dazu reden wollt, „da aber niemand nichts reden wollen, hab ich geantwortet: „ich nehme ihrer fürstlichen Gnaden Antwort und Erklärung „zu Bedank an und begehre, daß dieselbe jeziger Handlung „auch einverleibt werde; so viel Mönchenstein und Bann betreffe, sei kein Zweifel und gebe auch der Spruch heiter zu, „daß das noch nicht verglichen. Und als abermalen weder „Bischof noch Capitel diesem meinem Begehren nit widersprochen, „hat Obmann Keller nach einer kleinen Wil begehrt, daß wir „zu Verhaltung des Spruches ihm die Hand bieten sollen, „welches Bischof, Capitularen und wir gethan; auch ich nit „allein dem Obmann Keller, sondern auf sein Befehl dem Bischof und den drei Chorherren die Hand geben; und bedankt „sich der Obmann im Namen der Säg, daß die Partheien sie „die Säge in diesen Sachen zu handeln und zu vertragen lassen

„vergonnt, baten ein Vergnügen zu haben, mit Erbietung ihrer „Dienst und so etwas uns mißfällig geredt oder gehandelt, „ihnen das zu verzeihen. Und hat Bischof mündlich gebeten „bei ihm zu Imbis zu kommen und mit dem Wirt Bergut zu „haben, und als Bischof schon heraus und andere auch folgten, „sagt Pfyffer zu mir diese Worte: „Herr Doctor, ihr hand euer „Mülin wohl gebraucht“, darauf ich lachend geantwortet: „wo nit der Bischof und Meyer (war auch Dr. juris) da stünd, „würd ich vielleicht selbst bekennen, daß es um Juristen ein „verwirrig Volk wäre.“

„Zum Bischof sind wir zu Imbis nit gangen, sondern „uns durch Kuder (Notarius und Sekretair der Basler) entschuldigen lassen wegen eingefallenen Geschäften.“

„Nachmittags als die meisten Sätze fort waren, hat der „Bischof das dubium wieder angezogen; er behauptete nämlich, er habe gesagt: „daß er dießmalen keine Ansprachen „mehr zu haben wüßte,“ und als sein Kanzler, Amerbach und Escher beisammen waren, um den Vertrag definitiv zu redigieren, zog ersterer ein anderes Concept als das zuerst redigirte hervor, und der Bischof wollte durchaus nicht zugeben, daß aufgenommen werde, er habe keine Ansprachen mehr. Amerbach berief sich auf Escher und dieser erklärte, daß der Bischof seine Aeußerung unbedingt gethan habe. Allein es half nichts, lange mußte hin- und hergestritten werden; es wurde endlich ein Mittelweg eingeschlagen.<sup>1)</sup> Auch wurden dem Wunsche des Bischofs gemäß die Bestimmungen, über welche man übereingekommen war, in zwei Verträge gefaßt, nämlich in dem einen: die Bezahlung der Pfandschaften und Bereinigung der alten Ansprachen; in dem andern: die Aufhebung des Bürger-

---

1) Worin dieser bestand, ist nur durch den weitläufigen Vertrag selbst ersichtlich. Das Capitel hat diesem Vortrag vorgeworfen, er sei durch den kaiserlichen Stadtschreiber von Zürich verdunkelt worden; der Vortrag ist allerdings nicht so bestimmt wie die Klagen und Gegenklagen selbst, die bei den Acten liegen, hingegen die Schlüsse sind deutlich (Weißbuch pag. 437. 444.)

rechts, und zwar ausgedehnt auf das Delsbergerthal und auf die Freiberge, mit dem Vorbehalt zu Gunsten des Bischofs die katholische Religion wieder einführen zu können.

Der erste Vertrag zerfiel dann wieder in zwei Theile, nämlich in das, was den Bischof betraf und in das, was das Capitel betraf. Nach langen fernern Verhandlungen über die Redaction wurde endlich der Vertrag mit dem Bischof von ihm, dem Capitel und der Stadt Basel genehmigt, im Dezember 1585 unterzeichnet und förmlich ausgefertigt (das heißt mit den 9 Siegeln, des Obmanns und der Säge, des Bischofs, Capitels und Basels) erst im April 1589, nachdem der Bischof seine Zahlungen erhalten hatte; er erhielt jedoch das Datum seines eigentlichen Ursprungs (11. April 1585.) Der Vertrag mit dem Capitel hingegen wurde trotz vielfacher Mahnungen des Bischofs von dem Capitel nie genehmigt.<sup>1)</sup>

Der zweite Vertrag, zwischen Bischof und Capitel einerseits und der Stadt andererseits über das Bürgerrecht und die Religion erhielt ebenfalls im Dezember 1585 die drei Unterschriften, und im April 1589 die Ausfertigung mit den drei Siegeln; die Säge besiegelten nämlich diesen Vertrag nicht.<sup>2)</sup>

Bloß der erste Vertrag, der zwischen Bischof und Basel, wurde von Seite des Bischofs dem Papst vorgelegt, ohne daß jedoch eine förmliche Genehmigung erfolgte;<sup>3)</sup> lange wurde be-

1) Dasselbe hoffte seine Forderungen höher schrauben zu können; Basel wollte ihm 1587 den Kirchenschatz für 8000 fl. überlassen; auch dieß wurde ausgeschlagen, und so erhielt das Capitel weder jene Kostbarkeiten noch die 50000 fl. Die Baseler Säge hatten den Baslern angerathen, den Kirchenschatz einzuschmelzen, es werde kein Hahn darnach krähen; dieses unterblieb.

2) Auffallenderweise; denn sie waren ja gerade wegen dieser Anstände bestellt worden und nicht wegen den bischöflichen Forderungen, die erst im Verlauf der Verhandlungen hineingezogen worden waren. Allein der Bischof betrachtete nur den ersten für ihn ganz günstigen Vertrag als die Hauptsache, und die Säge besonders die Baslerischen mochten gerne im Nebenvertrag nicht weiter erscheinen.

3) Der Papst befahl bloß mündlich im Jahr 1587 dem Bischof Montalbo, daß er dem Nuntius in der Schweiz mündlich auftrage, den Vertrag zuzulassen. Die vorhandene

rathen, ob er auch dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen sei und hinsichtlich der Vorlegung vor die Tagsatzung, welche von Basel lange gewünscht wurde, finden sich Concepte von Amerbach und Nervius Hand vor, allein beides unterblieb.<sup>1)</sup>

Die Wirkung des Vertrags über Aufhebung des Bürgerrechts in den bischöflichen, bisher reformirten Gemeinden, blieb nicht lange aus. Zu den schädlichen Folgen dürfte jedoch nicht gerade zu rechnen sein, daß schon 19 Tage nach dessen Zustandekommen der Predikant zu Pseffingen, Langhans, abgesetzt wurde, denn er hatte gegen die Messe geschmäht und sich dadurch, wie die Klage des Bischofs sich ausdrückt, gegen die Reichsreligion, den beidseitigen Landfrieden und die jüngsten Verträge verfehlt, wogegen auch die Verwendungen Basels und der drei reformirten Städte nichts vermochten. Hingegen handelte der Bischof offenbar dem Vertrag entgegen, als er im Spätjahr 1588 nicht nur den bisherigen reformirten Prediger in Laufen absetzte, sondern an dessen Stelle einen Jesuiten berief. Basel erhob daher neuerdings Beschwerden und klagte auch namentlich über Bedrückung der Reformirten durch die Amtleute und die Priester. In der Antwort beruft sich der Bischof auf

---

Correspondenz der Cardinäle Madruccio, Rusticutius und Azolinus mit dem Bischof, so wie des Abts Bertodamus und des Nuncius, zeigt allseitiges Geldinteresse.

- 1) Im Jahr 1590 gab der k. k. Rath und Oberst von Salis zu verstehen, daß die k. k. Genehmigung um 50,000 fl. zu erhalten wäre, und daß auch die des Papsts um fernere 50,000 fl. verschafft werden könnte; der XIII Rath beschloß: es beruhen zu lassen! im Jahr 1593 war der Bischof geneigt die Genehmigung der Tagsatzung einholen zu lassen, was Basel deshalb wünschte, damit die Pfandschaften (Baselbiet), die 1501 nur als solche schweizerisch wurden, nun auch von den Eidgenossen förmlich anerkannt würden. Allein als Basel verlangte, es solle ein Pönale von 25,000 fl. für denjenigen Theil stipulirt werden, der den Vertrag brechen sollte, wollte der Bischof nichts mehr von einer solchen eidgenössischen Urkunde der Befräftigung wissen.



den Vertrag; dieser gestatte ihm neben der reformirten auch die katholische Religion einzuführen; nirgends hatte er aber Ermächtigung die katholische Religion statt der reformirten einzuführen.

Bald wurden alle Gemeindbeamten aus katholischen Bürgern gewählt.<sup>1)</sup> Im Jahr 1589 bereist der Bischof die sämtlichen Ortschaften selbst und hält eine Rede, welche sich wörtlich und von des Bischofs Hand bei den Acten befindet.<sup>2)</sup>

Im Jahr 1590 wendet sich Basel nochmals klagend an Obmann Keller zu Händen der Säge. Der Bischof gibt dem Schultheißen Pfyster eine umständliche Rechtfertigung seines Benehmens ein; es sei nicht wahr, daß in Bestrafung katholischer oder reformirter Unterthanen ein Unterschied gemacht werde; der Rath zu Basel werde doch hoffentlich die hochnothwendige Handhabung und Exekution der lieben Justiz und Polizei wider die Freyler nicht aufhalten oder hindern wollen; an öffentlicher Gemeinde hätten die Unterthanen beschlossen zur katholischen Religion zurückzukehren. Dabei blieb es. Ebenso hatten neue Verwendungen des Raths im Jahr 1595, und dann wieder im Jahr 1601 wenig Erfolg.

Als am 15. April 1608 Bischof Jakob Christof starb, war von allen Gemeinden in den Aemtern Laufen, Zwingen, Birsfeld und Pfeffingen nur noch Alschwil reformirt; und gegen dieses erläßt der darauf folgende Bischof Rink von Baldenstein, nachdem das Kapitel unterm 10. Juni 1612 und unterm 24. September 1624 vergeblich Mahnungen an dasselbe zur Einführung der katholischen Religion erlassen hatte, im Jahr 1626 zur Zeit, da die letzten reformirten Gemeinden des Wallis auch wieder katholisch wurden, auf den Rath

1) Noch weiter gieng der Bischof im Jahr 1589, es werden die Pfarrer von Ettingen und Therwiler ohne weiters entlassen; die Mehrheit der Einwohner habe letztere nicht mehr gewollt, sagt der bischöfliche Bericht im October desselben Jahrs.

2) Es seien alle möglichen andern Mittel zur Katholisirung Einzelner angewandt worden, so namentlich auch Geldspendungen, sagt das Manuscr. ex arca Antistitii.

des Nuntius, den Befehl zur Rückkehr in den Schooß der allein seligmachenden Kirche; nicht ohne Hülfe von bewaffneter Macht, indem auf Befehl der österreichischen Regierung zu Ensisheim 200 wehrhafte Männer sammt Befehlshaber in das benachbarte Dorf Blogheim gelegt wurden, hielt der Kapuciner Rudolf am 17. Mai 1627 seine erste katholische Predigt in Alschwil; die Messe wurde hergestellt und die Bilder dazu in Fässern hergebracht; der reformirte Pfarrer Rupp mußte abziehen und bei Leibesstrafe wurde den Unterthanen verboten seine Predigten zu besuchen.

Dergestalt wurde das im Vertrag Enthaltene: „so haben „Ihr fürstliche Gnaden die Unterthanen bei des Religionsfriedens und evangelischer Religion verbleiben zu lassen und darum niemandes weder zu nöthigen noch zu dengen bewilligt“ gehandhabt! Stillschweigend mußte Basel diesem Unrecht zusehen; es waren ihm keine Mittel gegeben, selbst nicht vertragsgemäße zur Abhülfe; und dann war es gerade das Jahr des größten Siegesglücks der kaiserlichen Waffen; Tilly und Wallenstein in Deutschland, und Pappenheim sogar im Frickthal und im benachbarten Markgräflischen.

Im Merz 1629 erfolgte dann das kaiserliche Edikt zur Restitution der seit 1552 eingezogenen Kirchengüter, und schon hatten sich der Churfürst von Baiern und derjenige von Mainz verständigt, die Reklamationen des Baslerischen Kapitels für die sich nun auch der Bischof wieder lebhaft interessirte, vor den Bundestag in Heidelberg zu bringen, als Gustav Adolf, der 1631 mit Macht auftrat, diese gegen Basel aufziehenden neuen Gewitterwolken zerstreute. Fortan waren die mehr vom Kapitel als vom Bischof ausgehenden Anforderungen für Basel nie mehr so gefährlich. Und wie vieles änderte sich nicht in einem kurzen Zeitraum von 3 Jahren; der Bischof, der 1629 Basel mit neuen und hochgespannten Forderungen zu überziehen drohte, 1)

---

1) Das Capitel schlug damals den Kirchenschatz, den es 1587 gegen die verlangten 8000 fl. ausgeschlagen hatte, zu 800,000 fl. an, angeblich auf eine Schätzung von

wendete sich 1632 den 15. Dezember, als die Schweden naheten, ängstlich an die Nachbarstadt mit der Bitte um getreues Aufsehen auf sein Land, und um Pfllegung guter Nachbarschaft. Beides wurde ihm gewährt; im Jahr 1652 wurde sogar mit ihm und dem Stand Solothurn ein förmliches Schutzbündniß abgeschlossen und fortwährend, obschon das Kapitel zu verschiedenen Zeiten (in den Jahren 1685 und 1687 sogar nicht ohne Unterstützung der Kantone) seine Ansprüche wieder zur Sprache brachte,<sup>1)</sup> das gute Einvernehmen erhalten, bis denn auch das Bisthum, seit 1739 und noch mehr seit 1780 mit dem französischen Interesse durch Verträge verbunden, zur Zeit der Revolution Frankreichs diesem Staate einverleibt wurde.

Also hatte 1585 der französische Gesandte der Stadt Basel zugesprochen, zur Gütigkeit und Geldleistung Hand zu bieten, und also wurde 1780 der Bischof an Frankreich verkauft und 1792 seines Landes vertrieben.

Das Basler-Bürgerrecht in katholischen, früher bischöflichen Gemeinden, seit 1585 nur noch dem Namen nach bestehend, wurde 1815 durch die Wiener-Beschlüsse für 15 Jahre wieder für einen Theil derselben ins Leben gerufen; es war ein Scheinleben; 1828 wurde ein neues Bisthum Basel creirt und ein neuer Bischof von Basel ernannt, ohne Antheil an Basel, den frühern bischöflichen Sig. Die Macht der Umstände ist oft gebieterisch, aber historische Namen sind nicht so leicht zu verwischen; der Zahn der Zeit verschont auch nicht des Rechts, als Geschenk bleibt den Menschen die Erfahrung.

---

1511 sich stützend; wahrscheinlich begriff dasselbe darunter auch das übrige Capitalvermögen, das in Zinsen und Zehnten und Gefällen bestund und 1585 auf 142,000 fl. von ihm war angeschlagen worden, jetzt (1629) aber auch weit höher mochte geltend gemacht werden.

1) Gestützt nun auf den westphälischen Frieden, beschloß endlich der Große Rath (1693) keine fernere Antwort dem Kapitel ertheilen zu wollen.

